

Est. A - 16635

Dr. ED. v. W.

PROF. DER CHIR.

Dorpat

Die

# Zwangsvollstreckung

auswärtiger richterlicher Urtheile

in

## Rußland

von

**Dr. J. Engelmann**

ord. Professor des russischen Rechts an der Universität Dorpat.

---

Leipzig.

Verlag von Duncker und Humblot.

1884.

Dr. Hermann Sallayan dem Herrn Rector magnificus

Hochbar Dr. E. v. Wahl

Wien am 24 December 1883.

der Hofkammer

Est. A-16635

J. W. W. W.

Die

# Zwangsvollstreckung

auswärtiger richterlicher Urtheile

in

Rußland

von

Dr. J. Engelmann

ord. Professor des russischen Rechts an der Universität Dorpat.

40640

---

Leipzig.

Verlag von Dunder und Humblot.

1884.

*F. W. A.*

# Erklärung

auswärtiger richterlicher Urtheile

Von der Censur gestattet — Dorpat, den 13. December 1883.

TARTU ÜLIKOOLI  
RAAMATUKOGU

30522705

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen vorbehalten.

Gedruckt bei G. Mattiesen in Dorpat.

Vorstehende Abhandlung ist zuerst in der Zeitschrift für Rechtswissenschaft, herausgegeben von der juristischen Fakultät der Universität Dorpat, Band VIII S. 1. Dorpat 1883, erschienen. Bei dem allgemeinen praktischen Interesse, das sie beanspruchen darf, erscheint sie hier selbständig in unverändertem Abdruck.

Die russische Civil-Prozeß-Ordnung vom 20. November 1864 enthält über die Zwangsvollstreckung auswärtiger richterlicher Urtheile folgende Bestimmung:

Art. 1273. Urtheile von Gerichten auswärtiger Staaten werden auf Grund der Regeln der hierüber vereinbarten Traktate und Verträge vollstreckt. In den Fällen, wo in diesen die Regeln selbst für die Ausführung nicht festgestellt sind, wird das in den folgenden Artikeln (1274 — 81) festgestellte Verfahren beobachtet.

Wenn dieser Artikel auch klarer d. h. einfacher hätte formulirt werden können, so läßt doch der Inhalt desselben an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig:

Richterliche Urtheile fremder Staaten werden in Rußland nicht vollstreckt, es sei denn solches in Verträgen bestimmt. Für den Fall, daß hierbei das Verfahren selbst nicht festgestellt sein sollte, kommen die Artt. 1274—81 der C.P.D. in Anwendung. Also: besteht kein solcher Vertrag, so kommen diese Artikel überhaupt gar nicht in Anwendung.

Trotzdem hatte sich in der russischen Rechtsliteratur von Anfang an die Anschauung festgesetzt, daß in Rußland Urtheile

von Gerichten fremder Staaten der Zwangsvollstreckung unterliegen und es dazu nur eines, auf Grund der Artt. 1274—81 zu erlassenden, Vollstreckungsbefehls eines russischen Gerichts bedürfe, ganz abgesehen von irgend welchen Verträgen oder vom Nachweise der Gegenseitigkeit. Diese falsche Auffassung erklärt sich aus dem leichtfertigen Optimismus mit dem man bei uns in Rußland sich einfach einredet, modern-humane Einrichtungen fänden bei uns sofort Anwendung, denn Rußland habe zum Glück keine Erbschaft mittelalterlicher, fester Rechtsformen übernommen, welche es bei jeder Reform zwingen, das Bestehende zu berücksichtigen. Ist solch eine Anschauung einmal aufgetaucht, so schreibt Einer sie dem Anderen nach, ohne sich viel um den Wortlaut der Quellen zu kümmern, bis es sich gelegentlich in der Praxis erweist, daß die ganze Theorie in der Luft schwebt. In der uns beschäftigenden Frage hat den Anstoß in der erwähnten Richtung eine Abhandlung von P. M a r k o w „über die Zwangsvollstreckung auswärtiger richterlicher Urtheile“ gegeben, welche fast gleichzeitig mit der Bestätigung und Publikation der neuen Gerichtsordnungen vom 20. November 1864 erschien.<sup>1)</sup> Der Verfasser, dem selbstverständlich der Entwurf der GPD. bekannt war, nahm offenbar einfach an, auch die in die GPD. aufgenommenen Bestimmungen entsprächen den modernen, von ihm auseinandergesetzten Anschauungen, so daß in Rußland alle Urtheile fremder Staaten der Zwangsvollstreckung unterlägen, wenn dieselbe durch einen Vollstreckungsbefehl eines inländischen Gerichts gestattet sei; dieser Vollstreckungsbefehl sollte ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung zu erlassen sein, wenn nur das Urtheil nach dem fremden Rechte die Rechtskraft erlangt hatte und keine der öffentlichen Ordnung widersprechenden, oder in Rußland gesetzlich unzulässigen Verfügungen ent-

1) Журналъ Министерства Юстиціи. (Diese Monatschrift erschien seit dem Juli 1859 bis zum December 1868). 1864. Bd. XXI (Октябрь, Ноябрь, Декабрь) S. 25—46 und 211—224

halte, und sich nicht auf Immobilien erstrecke, welche in Rußland belegen seien. Hiernach sollte das einheimische Gericht, weder die Zuständigkeit des urtheilenden Gerichts zu prüfen, noch sich davon zu überzeugen haben, ob dem Verurtheilten die Klage auch rechtmäßig insinuirt sei.

In der erwähnten Abhandlung erörtert der Verfasser zunächst die theoretische Seite der Frage und konstatiert, daß, wenn man vom Begriff der Unabhängigkeit und Souveränität des einzelnen Staates ausgehe, die Vollstreckbarkeit auswärtiger Urtheile grundsätzlich zu leugnen sei. Diesem Grundsatz stellt er den Vortheil gegenüber, welcher den Staaten aus der Anerkennung der Vollstreckbarkeit auswärtiger richterlicher Urtheile erwachsen würde.<sup>1)</sup> Sonderbarer Weise fügt er hinzu: „es sei sehr zu bedauern, daß Routine und ein falscher Begriff von Selbständigkeit und Würde, der Verbreitung gesunder Anschauungen entgegenstehen“, und dann wieder: „nach der Theorie sind auswärtige Urtheile nicht rechtsverbindlich, aber aus praktischen Rücksichten und im Interesse gegenseitiger Vortheile kann denselben die Vollstreckbarkeit zugesprochen werden“. Es tritt uns hier ein auffallender Widerspruch entgegen: die prinzipielle Berechtigung des Grundsatzes wird zugestanden und zum Schluß wiederholt, jedoch die Abweichung vom Prinzip aus praktischen Gründen empfohlen, dazwischen aber ist das Gefühl übergewalt und mit der Logik durchgegangen: was eben noch als theoretisch richtig bezeichnet worden ist, wird für einen falschen Begriff, das Festhalten an demselben für Routine, und die praktischen Rücksichten aus Nützlichkeitgründen als gesunde Anschauungen gepriesen. Der Verfasser erörtert sodann die beiden verschiedenen Systeme der Zwangsvollstreckung auswärtiger Urtheile, das kontinentale und das englische. Die Gesetzgebungen der verschiedenen

2) Будзинскій, о силѣ судебныхъ рѣшеній преимущественно по польскимъ законамъ. Спб. 1861. 8°.

europäischen Staaten über diesen Gegenstand theilt er in drei Klassen: 1) Spanien, Portugal, Griechenland verhalten sich ablehnend; 2) Frankreich, Belgien, Oesterreich, Preußen, Baiern, Württemberg, Hannover, Sachsen, Baden, Genf, Kirchenstaat anerkennen die Vollstreckbarkeit fremder Urtheile unter Bedingungen. Diese Angabe ist in Beziehung auf Frankreich nicht ganz genau. Die Praxis der französischen Gerichte verwirft prinzipiell die Vollstreckbarkeit auswärtiger Urtheile, und dasselbe that die ältere Doktrin, die neuere Doktrin spricht sich dagegen immer mehr für das Prinzip der Vollstreckbarkeit aus. 3) England anerkennt die Rechtsverbindlichkeit auswärtiger richterlicher Urtheile und verlangt nur, daß auf prozeßualischem Wege der Beweis geführt werde, es läge ein richterliches Urtheil vor und dasselbe sei rechtskräftig.

In Rußland ging die Gerichtspraxis stets von der Anschauung aus, Urtheile auswärtiger Gerichte hätten durchaus keine rechtsverbindliche Kraft. Der Verfasser sucht darzuthun, „unserer Gesetzgebung sei eine richtige Auffassung dieser Frage nicht fremd gewesen und in derselben fänden sich alle Ansätze zur Feststellung eines vollständig richtigen Systems der Vollstreckung auswärtiger richterlicher Urtheile“. Aber bei der zugestandenen Thatsache der Nichtvollstreckung fremder Urtheile in der Praxis, ferner bei den mitgetheilten positiven Erklärungen des Reichsrathes darüber, kann jener Schlußsatz wol nur die nackte Thatsache in etwas verhüllen und dem neu proponirten Grundsatz den Boden ebnen wollen. Der Verfasser führt endlich den Inhalt der Artikel der neuen C.P.D. an, welcher mit dem publizirten Text nicht ganz übereinstimmt. Beim Verfasser heißt es: „Auf den Fall, wenn in den Verträgen Regeln für die Ausführung nicht festgestellt sind, gelten folgende Regeln“ — während im Gesetze steht: „In den Fällen, wo in diesen die Regeln selbst für die Ausführung nicht festgestellt sind, wird das in den folgenden Artikeln festge-

stellte Verfahren beobachtet". Selbst in der ungenauen Relation des Verfassers ist die Vollstreckbarkeit auswärtiger Urtheile nicht enthalten, und doch war der Verfasser offenbar überzeugt, Art. 1273 der GPD. enthalte eine, den von ihm erwähnten modernen Anschauungen entsprechende, Regel, denn er schließt seinen Artikel mit Emphase: „Die Einführung der angeführten Bestimmungen in unseren neuen Kodex ist epochemachend in der Rechtsgeschichte für die Frage nach der Zwangsvollstreckung auswärtiger richterlicher Urtheile“. Das „wie“ hat freilich erst im Jahre 1882 ein Dirigirender Senat festgestellt in der weiter unten mitgetheilten Kassationsentscheidung in Sachen Adam. Damals war Alles davon überzeugt, wenigstens in dieser Frage stehe die russische Gesetzgebung auf der Höhe der Zeit und der modernen liberalen Anschauungen und habe zuerst in Europa voll und ganz die Forderungen der Wissenschaft verwirklicht. Erst jetzt lernen wir aus unanstreitbaren, offiziellen Quellen mit einer Genauigkeit, die weiter keinen Zweifel zuläßt, den wirklichen Gang der kodifikatorischen Arbeiten über diese Frage kennen, und die Wissenschaft kann einem Dirigirenden Senate dafür nur zu großem Danke verpflichtet sein.

Bisher wußte man nur, daß in dem Entwurfe der ursprünglichen Kommission, der die Abfassung der neuen GPD. übertragen war, sich ein Art. befand, nach welchem: „Die Regeln für die Zwangsvollstreckung von Urtheilen der Gerichte des Königreichs Polen und des Großfürstenthums Finnland auf die Urtheile von Gerichten solcher auswärtiger Staaten ausgedehnt werden sollten, in welchen auf Grund von Verträgen oder Gesetzen Urtheile russischer Gerichte vollstreckt würden“. Jetzt erfahren wir, daß in den vereinigten Departements des Reichsraths diese beiden Fälle getrennt wurden und der jetzige Art. 1273 folgende Fassung erhalten sollte: „Urtheile von Gerichten auswärtiger Staaten werden auf Grund der Regeln, welche darüber in Verträgen enthalten sind, vollstreckt, in den Fällen aber, wo

keine Verträge vorhanden sind, gelten folgende Regeln". In diesem Entwurfe war also die unbedingte Zwangsvollstreckung aller auswärtiger richterlicher Urtheile, unabhängig von Verträgen und vom Prinzip der Gegenseitigkeit beantragt worden, eine Regel die den kühnsten Wunsch der fortgeschrittensten Koryphäen der Völkerrechtswissenschaft zu verwirklichen versprach. Durch Annahme dieser Regel hätte unser Vaterland sich wirklich an die Spitze der fortschrittlichen Bewegung in dieser Frage gestellt, und der Jubel der Liberalen hätte positive Grundlage gehabt. Ob der praktische Nutzen der Intensität dieses Jubels entsprochen hätte, ist eine andere Frage. Vor der Annahme des ganzen Entwurfes zog der Reichsrath ein Gutachten des Ministeriums des Auswärtigen über diese Frage ein. In diesem Gutachten wurde auf die Unzuträglichkeit der Zwangsvollstreckung richterlicher Urtheile solcher Staaten hingewiesen, mit denen hierüber keinerlei Verträge geschlossen seien und in denen den Urtheilen russischer Gerichte nicht die geringste Bedeutung zuerkannt werde, und beantragt, eine Zwangsvollstreckung fremder Urtheile nur auf Grund von Verträgen zu gestatten. So wurde zu derselben Zeit, wo man in der Litteratur konstatiren zu können glaubte, daß von Rußland ein epochemachender Fortschritt in der Weltrechtsgeschichte ausgegangen sei, auf Antrag unseres Ministeriums des Auswärtigen, nicht nur kein Fortschritt in die Weltrechtsgeschichte hinein, sondern ein Rückschritt aus derselben heraus gethan. Alle vom Ministerium vorgebrachten Unzuträglichkeiten wären beseitigt worden, wenn man die obenangeführte Redaktion der ursprünglichen Kommission wieder hergestellt, oder einfach bestimmt hätte: „auswärtige richterliche Urtheile unterliegen in Rußland der Zwangsvollstreckung, entweder auf Grund von Verträgen, oder verbürgter Gegenseitigkeit". Dadurch hätte man wirklich sich auf den humanen Standpunkt der vorgeschrittensten kontinentalen Staaten gestellt. Statt dessen ließ man sich durch die verletzende Phrase

und unklare Vorstellung von Staaten, „welche Urtheilen russischer Gerichte nicht die geringste Bedeutung zuschrieben“, dazu verleiten, den Grundsatz der Gegenseitigkeit auszuschließen. Nach den in der Senatsentscheidung mitgetheilten Daten zu schließen, ist in dem Gutachten des Ministeriums des Auswärtigen die Sache so dargestellt, als ob in allen den Staaten, mit welchen keine Verträge geschlossen sind, den Urtheilen russischer Gerichte nicht die geringste Bedeutung zugeschrieben werde. Hier wird verschwiegen oder übersehen, daß in der Mehrheit der Staaten auswärtige Urtheile nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit vollstreckt werden, und die Sachlage wird so dargestellt, als ob Vollstreckung nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit dasselbe sei, wie Vollstreckung nach Verträgen. Auch die einzelnen Sätze stimmen nicht recht zu einander, wir wissen nicht, liegt das an der Darstellung im Gutachten des Ministeriums, oder am Referat des Senats. „In Fragen des Völkerrechts ist die Gegenseitigkeit ein Grundprinzip“. „Dieses Prinzip wird auch in unserer Gesetzgebung durchgeführt“. „Der Gesetzgeber, indem er das Prinzip der Gegenseitigkeit in dem unbeschränkten Umfange, wie es die ursprüngliche Kommission hinstellte, wo es genügen sollte, daß das Gesetz eines Staates die Vollstreckbarkeit auswärtiger richterlicher Urtheile ausspräche, hat nichts desto weniger dieses Prinzip als Grundlage für die Vollstreckbarkeit auswärtiger richterlicher Urtheile in Rußland beibehalten, indem es dasselbe nur auf die Fälle beschränkte, wo dieses Prinzip geheiligt und sichergestellt ist durch Abschluß eines Vertrages“. Es ist auffallend, was für Mühe man sich gegeben hat, die einfache Ablehnung einer Bestimmung zu umschreiben und den Beweis zu versuchen, man habe sie eigentlich angenommen. Das tritt deutlich und scharf hervor, wenn man einfach den Gedankengang rekapitulirt: Gegenseitigkeit ist Grundprinzip des Völkerrechts und auch in unserer Gesetzgebung durchgeführt. Gegenseitigkeit ist im ersten Entwurf als Bedingung festgestellt. Die

vereinigten Departements geben die Gegenseitigkeit auf und beantragen die Vollstreckung aller auswärtiger Urtheile. Das Ministerium hielt das für bedenklich, da einige Staaten das Prinzip der Gegenseitigkeit nicht anerkennen und russischen Urtheilen jede Bedeutung absprechen könnten, was verlegend für Rußland wäre. Daher wird beantragt, nicht etwa über Beobachtung der Gegenseitigkeit zu wachen, sondern dieses Prinzip, welches doch die internationalen Beziehungen am natürlichsten und einfachsten regelt, am wenigsten Mühe macht, den Staaten die meiste Freiheit läßt — nicht weiter zuzulassen, sondern sich auf ausdrückliche Verträge zu beschränken. Nach der Angabe in der Senatsentscheidung hat das Ministerium die Sache so hingestellt, als habe man nur die Wahl zwischen Verträgen, oder unbeschränkter Vollstreckungspflicht, wobei andere Staaten keineswegs gebunden seien, vielmehr ihrerseits russischen richterlichen Urtheilen jede Vollstreckbarkeit verweigern könnten, während man doch die Wahl unter drei Möglichkeiten hatte: Vertrag, Gegenseitigkeit, und unbedingte Vollstreckungspflicht. So ist es gekommen, daß Rußland allein unter den europäischen Staaten auf einem exklusiven, inhumanen Standpunkte steht und nunmehr, „der Rechtspflege und dem öffentlich rechtlichen Verkehr, aus Routine und falscher Auffassung seiner Selbständigkeit und Würde, Hindernisse in den Weg legt“.

Damals freilich blieb Alles dieses völlig unbekannt und die in der Redaktion des betreffenden Artikels vorgenommene Abänderung, in Folge ihrer äußerlichen Geringfügigkeit, unmerklich, besonders da seitens der Reichskanzlei nicht die ausführlichen Verhandlungen des Reichsraths, welche von großem Interesse und von noch größerem wirklichen Nutzen hätten sein können, sondern Auszüge aus denselben herausgegeben wurden, welche in ihrer Inhalts- und Bedeutungslosigkeit jene optimistische Anschauung von dem fortgeschrittenen, liberalen Charakter des neuen Gesetzes bestärken mußte und Anlaß zu weiteren Phrasen

bot. Wir lesen in dieser Ausgabe <sup>1)</sup>: „Durch Verträge mit fremden Staaten wurden manchmal Regeln über das Verfahren bei Vollstreckung fremder richterlicher Urtheile in Rußland und russischer im Auslande festgestellt, folglich mußte in der GPD. vorausgeschickt werden, daß nach diesen Regeln zu verfahren und daß die im vorstehenden Kapitel festgestellten Regeln sich nur auf die Fälle beziehen, wenn für diesen Gegenstand in den internationalen Verträgen sich keine Hinweise fänden“. Hier ist jeder Satz unrichtig! Ein solcher Kenner unserer internationaler Beziehungen, wie F. v. Martens, hat noch im Jahre 1878 konstatiert, daß es keinen Vertrag gebe, in welchem Rußland über die Vollstreckbarkeit auswärtiger Urtheile eine Vereinbarung abgeschlossen hätte, und daß der einzige wirklich gestellte Antrag bisher ohne Folgen geblieben sei. Dazu kommt, daß die angeführten Sätze auch nicht einmal ahnen lassen, was der Reichsrath wirklich beschlossen hatte und welche Motive für ihn maßgebend gewesen waren. Im Gegentheil, diese blasse Phrase mußte den, der sich eingeredet hatte, auswärtige Urtheile könnten in Rußland ohne weiteres vollstreckt werden, in seiner Annahme bestärken. Wer dieser Ansicht war, las immer nur die Artt. 1274—81 der GPD. und übersah Art. 1273, als nicht ganz klar formulirt.

So verfährt z. B. Professor Malyszew in seiner Darstellung des Civilprozesses <sup>2)</sup>, wo er sagt: „Unsere Gesetze über die Vollstreckung von Urtheilen auswärtiger Gerichte genießen eines unverdient schlechten Rufes im Westen und dieser Umstand schädigt die Autorität russischer Gerichte nach dem Grundsatz der Wiedervergeltung. Z. B. im Zirkulär des österreichischen

1) Судебные уставы 20 ноября 1864 года съ изложениемъ разсуждений на коихъ они основаны. Изданіе Государственной Канцеляріи, ч. I, Уставъ гражданскаго судопроизводства. Спб. 1866. С. 583.

2) Кронидъ Малышевъ, Курсъ гражданскаго судопроизводства. II, Спб. 1875. С. 43.

Justizministeriums, vom 19. April 1865, ist gesagt, daß nach Erklärung der russischen Regierung, auswärtige Urtheile von den kaiserl. russischen Behörden unter keiner Bedingung vollstreckt werden, daher werde den Gerichten Oesterreichs Beobachtung strengster Reziprozität vorgeschrieben. In dem Werke von Foelix<sup>1)</sup> werde Rußland zu den Staaten gezählt, wo richterliche Urtheile an und für sich kein Vollstreckungsrecht haben und nur auf besonderen Ukas vollstreckt werden, folglich, schließt der Verfasser, hätten auch russische Urtheile keine Geltung im Auslande. Dasselbe wiederhole Massé (§ 800)". Wenn der Herr Professor in derselben Weise verfahren wäre, wie jene westeuropäischen Beamten und Gelehrten, d. h. wenn er die offiziellen Quellen studirt hätte, so wäre er wol zu demselben Resultate gekommen. Ihm steht aber sein fortschrittlicher Satz einmal fest, wozu soll man sich da mit den Quellen befassen, er verläßt sich auf P. Marlow's Abhandlung und ruft aus: „In Wirklichkeit aber steht unsere G.D., in ihrer Liberalität in dieser Beziehung, nicht nur nicht hinter den westlichen Gesetzgebungen zurück, sondern übertrifft sie sogar, so daß unsere Lage eine nicht ganz zuträgliche ist!"

Dann schildert er, wie es bei uns in Rußland bei dieser Gelegenheit zugehe und erklärt zum Schluß, „daß natürlich wenn die auswärtigen Gerichte fortfahren würden russische Urtheile nicht zu respektiren, daraus, nach den Grundsätzen der Retorsion, ein Hinderniß für Vollstreckung auswärtiger Urtheile in Rußland entstehen könne". Sic! Diese Drohung ist jedenfalls überflüssig, da es ja eben die russischen Gerichte sind, welche auswärtigen Urtheilen die Zwangsvollstreckung verweigern. Man sieht, die ganze Darstellung des Herrn Professors schwebt einfach in der Luft und entbehrt jeder Begründung!

Wenn ein Civilist in dieser Weise ein positives Gesetz in sein Gegentheil verkehrt, so kann es nicht Wunder nehmen,

1) Droit international privé. § 324.

daß ein Publizist, der Professor des Völkerrechts an der Petersburger Universität, F. v. Martens, in den gleichen Fehler verfällt<sup>1)</sup>. Auch in dieser Darstellung ist der Fehler dadurch entstanden, daß der Verfasser von der Ansicht der fortschrittlich liberalen Stellung, welche unsere Regierung, speziell unser Ministerium des Auswärtigen, mit dünnen Worten einfach zurückgewiesen hat, ausgeht und das Gesetz in diesem Sinne interpretirt, ohne sich um den Wortlaut des maßgebenden Art. 1273 zu kümmern. Er referirt: Die Anschauungen, welche man über das russische Recht in Europa habe, seien sehr unvollständig und unklar, man halte sich an das veraltete Werk von Foelix.<sup>2)</sup> Noch im Jahre 1872 habe unser Reichsrath den Geist unserer alten Gesetzgebung richtig aufgefaßt, indem er erklärte, in Rußland könnten Urtheile auswärtiger Gerichte nicht vollstreckt werden. Man fragt hier unwillkürlich: wie hat das Jahr 1872 den Verfasser nicht stutzig gemacht! Wenn der Reichsrath in diesem Jahre eine Erklärung abgab, warum hat der Verfasser sich nicht von derselben leiten lassen? Warum hat er sie uns nicht mitgetheilt? Woraufhin bezieht er sie auf die „alte“ Gesetzgebung? Sollte sie sich nicht mit vollem Recht auf die neue von 1864 bezogen haben? Der Verfasser fährt fort: „die C. P. D. von 1864 hat jene, einer anderen Epoche der internationalen Beziehungen entsprechende Anschauung aufgegeben und der Senat hat das neue Prinzip unanfechtbar sichergestellt, durch seine Kassations-Entscheidung vom 17. October 1873. Dieses Urtheil zeichnet sich durch eine bemerkenswerthe Klarheit und eine seltene Tiefe bei der Interpretation der wahren Absichten der geltenden Gesetzgebung aus“. Wir werden weiter unten sehen, daß dieses Urtheil den Ansprüchen der Logik nicht entspricht und deswegen der ganze Standpunkt vom Senat bereits völlig verlassen ist. Der Ver-

1) Journal de droit international privé. t. V. Paris 1878. p. 139—145. De l'exécution des jugements étrangers en Russie.

2) Droit international privé vom Jahre 1844.

fasser sagt ferner: Unsere GPD. hat eine vollständige Revolution auf diesem Gebiete hervorgebracht und Rußland befolgt jetzt Bestimmungen, die viel liberaler und den Wünschen der bedeutendsten modernen Juristen viel entsprechender sind, als die anderer europäischer Staaten. Rußland nimmt die größte Rücksicht auf die auswärtigen Gesetzgebungen und verlangt nicht einmal Gegenseitigkeit, obwohl man behaupten kann, daß letztere die natürliche und nothwendige Grundlage aller Beziehungen der Staaten untereinander sei. Unsere GPD. giebt der internationalen Vereinbarung den Vorzug. Da aber bis jetzt keine solche Verträge geschlossen worden sind — ein dahin zielender Antrag der Niederlande ist in ernste Consideration genommen worden, aber bisher ein todter Buchstabe geblieben, (sagen wir: ad acta gelegt) — so haben die russischen Gerichte, wie Art. 1273 vorschreibt, sich nach den Artt. 1274—81 zu richten“. Wir sahen bereits, daß sie sich eben nicht nach diesen Artikeln zu richten haben, daß diese Artikel vielmehr bis auf Weiteres bestimmt sind, auch ihrerseits ein todter Buchstabe zu bleiben, weil das, die wesentliche Grundlage aller internationalen Beziehungen bildende, Prinzip der Gegenseitigkeit bei Abfassung unserer GPD. verworfen worden ist.

Im laufenden Jahre ist der II. Band des vom Verfasser herausgegebenen modernen Völkerrechts erschienen<sup>1)</sup>. Hier erörtert der Verfasser die Lage noch einmal auf Grund seiner bisherigen Anschauungen, führt kurz beide weiter unten abgedruckten Senatsentscheidungen, freilich so kurz an, daß die wesentlichen Mängel und Vorzüge gar nicht hervortreten und fährt fort: „Vom Standpuncte des Art. 1273 und der Theorie erscheint die Entscheidung in Sachen Theodoridi besser begründet. Aus dem Grundprinzip, welches der Senat in Sachen Schipow aufstellte, folgt logisch, daß in Rußland Urtheile auswärtiger Gerichte nicht

1) Ф. Мартенсъ, Современное международное право цивилизованных народов II. СПб. 1883. С. 339—345.

einmal anerkannt werden sollen, geschweige denn vollstreckt. Aber in solchem Falle dürften unsere Gerichte überhaupt, weder aus wärtige Gesetze anerkennen, noch Rechte die im Auslande begründet sind. Offenbar widerspricht die vom Senate angenommene Auffassung der Möglichkeit völkerrechtlichen Verkehrs". „Zur Vertheidigung dieser Anschauung darf man sich nicht auf den Mangel der Gegenseitigkeit berufen. Die Gegenseitigkeit ist wol die Grundlage völkerrechtlichen Verkehrs, aber man kann die Entscheidung über dieselbe keinem Gericht überlassen, wenn man als einzigen Beweis derselben die Existenz eines Vertrages hinstellt. Die Gegenseitigkeit ist ohne Verträge möglich, aber wie soll das Gericht sie feststellen. Offenbar ist es Sache der Administration, den Gerichten Kenntniß davon zu geben, welche Staaten die Gegenseitigkeit gewähren. Zudem ist die Gegenseitigkeit ein politisches, kein Rechtsprinzip. Die Abwesenheit der Gegenseitigkeit kann das Recht nicht vernichten, welches auf Grund eines Urtheils besteht". Endlich wird behauptet, das Prinzip der Gegenseitigkeit sei ein zu schwankendes und äußere sich ungünstig auf die internationalen Privatrechtsverhältnisse.

Das Hauptverdienst der Arbeit des Verfassers über das moderne europäische Völkerrecht und besonders des zweiten Theiles desselben, wo der Verfasser, unter der treffend gewählten Bezeichnung der internationalen Verwaltung, bisher ohne inneren Zusammenhang durcheinander geworfene, zum Theil in neuester Zeit erst aufgetretene Erscheinungen und Thatfachen der internationalen Gemeinschaft, in ein gleichmäßiges einheitliches System bringt — besteht darin, daß er allen abstrakten Sätzen und Behauptungen und vorgefaßten Anschauungen entsagt, sorgfältig die zahlreichen einzelnen Äußerungen des wirklichen Lebens aufsucht, auf ihr Wesen und ihren Charakter untersucht, und so die allen gemeinsamen Grundlagen und Grundsätze feststellt. Leider steht die Behandlung, welche der Verfasser der uns beschäftigenden Frage zu Theil werden läßt, in grellem Widerspruch mit seinem

ganzen Werk, mit seiner Methode. Der Verfasser hat im Jahre 1878 ein Urtheil über die Frage abgegeben und hält nun seine vorgefaßte Meinung aufrecht, und vertheidigt den a priori festgestellten Satz gegen den unzweifelhaften Wortlaut des Gesetzes und die unleugbaren Thatsachen gerichtlicher Praxis. Wir sind überzeugt, daß der begabte Verfasser auch in Bezug auf diese Frage zu seiner bewährten Methode zurückkehren und der erste sein wird, jene vorgefaßte Meinung von dem fortschrittlich liberalen Standpunkte der russischen G.D. fallen zu lassen. Es wird ihm dann nicht schwer werden, die Unhaltbarkeit seiner Abhandlung vom Jahre 1878 zuzugestehen.

Uebersetzen wir, um gemeinsam die Wahrheit zu finden, was der Verfasser hier vorgebracht hat, so zeigt sich vor Allem, daß die verschiedenartigen Gesichtspuncte nicht immer auseinander gehalten werden. In Allem, was der Verfasser *de lege ferenda* vorbringt, können wir ihm nur beistimmen, es geht das aus unserer ganzen Darstellung hervor. In Allem, was er dagegen *de lege lata* sagt, müssen wir ihm widersprechen.

Was die nackte Behauptung von der besseren Begründung der Entscheidung in Sachen *Theodoridi* betrifft, so verweisen wir auf unsere eingehende Kritik beider Kassationsentscheidungen weiter unten. Im Uebrigen handelt es sich bei Beurtheilung geltender Gesetze gar nicht darum Prinzipien aufzustellen, sondern einfach den Wortlaut des Textes zu interpretiren. Das thut der Verfasser aber nicht, ja er beruft sich nicht einmal auf den Wortlaut des Art. 1273, sondern auf den Standpunkt des Art. 1273 und der Theorie. Die Theorie hat aber hier gar nichts zu thun, denn wir sprechen vom Gesetz und handelt es sich um den Wortlaut, so muß der für sich und abgesehen von aller Theorie interpretirt werden, womit der Verfasser wol übereinstimmen wird. Lassen wir die Theorie also bei Seite. Bleibt der Standpunkt des Art. 1273. Aber auch dieser Standpunkt existirt ja noch gar nicht! Der soll ja erst gefunden

werden. Der Verfasser verräth hierdurch, daß er diesen Standpunkt unabhängig vom Art. sich zurechtgestellt hat, um nach ihm den Artikel modeln zu können. Verlassen wir daher diesen künstlichen Standpunkt — bleibt der Art. 1273. Sollte es wirklich noch nöthig sein den aufs Neue zu interpretiren? Die Interpretation dieses Artikels durch den Senat in der Sache Adam contra Schipow ist, ganz abgesehen von der gesetzlichen Autorität des Senates, so unerschütterlich begründet, durch die angeführten Motive des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des Reichsrathes, daß die Richtigkeit derselben gar keinem Zweifel mehr unterliegen kann. Zudem muß nicht nur jeder Jurist, sondern jeder logisch denkende Mensch durch einfache grammatische und logische Interpretation zu demselben Resultat gelangen. Wenn es sich bei dieser Interpretation ergibt, daß Rußland, durch diesen bisher als liberal gepriesenen Artikel in einer bestimmten Frage, „sich außerhalb der europäischen völkerrechtlichen Gemeinschaft gestellt und die „Möglichkeit völkerrechtlichen Verkehrs in Frage gestellt hat“ — so ist das eine bedauernswerthe Thatsache, aber weder diese Thatsache, noch unser Kummer über dieselbe ist im Stande, an dem Artikel auch nur einen Buchstaben zu ändern. Der Artikel muß eben nach seinem Wortlaute und seiner Stellung im Gesetze interpretirt werden und bei der Interpretation muß unser Gefühl schweigen und darf nur Logik und Grammatik zu Rathe gezogen werden. Unser Gefühl kann uns veranlassen, um Aufhebung und Abänderung des Artikels zu bitten, aber, so lange derselbe nicht abgeändert ist, sind wir nicht befugt seine Bedeutung und Geltung anzufechten und an seinem Inhalte herumzudeuteln, um denselben abzuändern, so unbequem, mißlieblich und verlegend für unsere Nationalität dieser Inhalt auch sein möge. Nicht umsonst warnen unsere Grundgesetze vor „der trügerischen Unbeständigkeit willkürlicher Auslegungen“.

Wenn der Verfasser sodann behauptet, eine andere Konsequenz dieser Interpretation müsse sein, daß auch auswärtige

Gesetze nicht anerkannt würden, noch Rechte, welche im Auslande erworben seien, so hat er ganz übersehen, daß im russischen Privatrecht, in Consular- und a. Conventionen positive Bestimmungen, über die Geltung auswärtiger Gesetze und über die Wirksamkeit im Auslande erworbener Rechte, enthalten sind, welche durch gar keine Konsequenzen und logische Schlüsse aus anderen Bestimmungen beseitigt oder erschüttert werden können. Endlich hätte der Verfasser nicht übersehen dürfen, jenen einfachsten und ersten Grundsatz jeder Gesetzgebung und Interpretation, daß eine Spezialregel eine Spezialregel bleibt und nicht ohne weiteres verallgemeinert werden darf.

Was der Verfasser über die Gegenseitigkeit vorbringt, um die von ihm erwünschte völkerrechtliche Vereinbarung in den Vordergrund zu schieben, trifft nicht den Kern der Sache. Ohne Weiteres kann zugegeben werden, eine völkerrechtliche Vereinbarung wäre vorzuziehen, aber was hat das mit dem Bestehenden zu thun? Das giebt in diesem Falle der Verfasser sogar selbst zu, nur kann er sich nicht enthalten wieder in das Gebiet de lege ferenda hinüber zu greifen und nachzuweisen, die Gegenseitigkeit leide an großen Mängeln. Natürlich hat der Verfasser Recht, wenn er behauptet: „man kann die Entscheidung über dieselbe keinem Gericht überlassen, wenn man als einzigen Beweis derselben die Existenz eines Vertrages hinstellt“. Natürlich soll man das nicht, aber man kann sehr wohl die Entscheidung über dieselbe einem Gericht überlassen, wenn man demselben anheimstellt, über den Beweis derselben, wie über den Beweis jeder anderen Thatsache zu erkennen. Wir meinen, die dem Verfasser nothwendig scheinende Interzession der Administrativbehörden kann unterbleiben, da der Verfasser darin mit uns wol übereinstimmen wird, daß jedes Recht am Sichersten durch den Richter geschützt werde, auch das Recht, das auf einem auswärtigen richterlichen Urtheile beruht.

Wenn der Verfasser behauptet, die Gegenseitigkeit sei kein

politisches Prinzip, so hat er ganz Recht. Allein diesem Grundsatz gesunder Politik liegt die Voraussetzung, das erste Prinzip jeder Rechtsordnung, das *suum cuique* zu Grunde. Das *suum cuique* faßt das Recht, die Gegenseitigkeit den Nutzen ins Auge. Letztere ist die Anwendung, also auch Abschwächung des ersteren. Der Verfasser hat ganz Recht, wenn er behauptet, die Abwesenheit der Gegenseitigkeit könne das Recht nicht erschüttern, und wir stimmen ihm zu, das Recht muß absolut und unbedingt geschützt werden, ohne Rücksicht auf irgend welche Gegenseitigkeit und werde sie auch prinzipiell verweigert. Allein das Wort Recht kann in verschiedenem Sinne gebraucht und das materielle Recht muß vom bloß formellen unterschieden werden. Es heißt den Begriff des Rechts verengen, wenn man bloß von einem Recht spricht, das auf einem Urtheil beruht. Die Sache liegt umgekehrt, nicht mein Recht beruht auf dem Urtheil, sondern das Urtheil beruht auf meinem Rechte. Dieses mein Recht hat den Anspruch auf unbedingten Schutz. Was das Urtheil feststellt deckt sich nicht immer mit meinem Rechte. Das Urtheil schafft zunächst formelles Recht, das soll und kann mit dem materiellen Rechte zusammenfallen, aber es kann auch demselben widersprechen. Der Staat unterwirft aus praktischen Gründen seine Bürger auch dem bloß formellen Rechte, welches von dem durch ihn eingesetzten Richter gefunden wird. Allein warum sollte er nicht berechtigt sein, seine Bürger gegen solche Urtheile auswärtiger Gerichte zu schützen, die eine bloß formelle Bedeutung haben und in Folge ungeschickter Vertheidigung zu Stande gekommen sind, oder auf einem Fehler des Richters beruhen? Hier tritt der Grundsatz der Gegenseitigkeit vermittelnd ein; indem die Bürger zweier oder aller Staaten der Möglichkeit bloß formell richtiger Urtheile gleicherweise ausgesetzt werden, werden die Chancen, wenigstens im Großen und Ganzen für Gesellschaft und Staat, wenn auch nicht für die einzelnen Personen, einander gleich. Da aber auch der Einzelne durch Be-

förderung des völkerrechtlichen Verkehrs gewinnt, so muß er etwaige Nachtheile, welche zudem immer mehr oder weniger zufällige sein werden, tragen. Um diese möglichen Nachtheile auf ein Minimum zu beschränken, wird die Vollstreckung auswärtiger Urtheile an gewisse Bedingungen geknüpft und gewissen Beschränkungen unterworfen; darum werden bei rein formellen Urtheilen wie z. B. bei Kontumazialurtheilen, in Konkursfachen, diese Bedingungen verschärft. So absolut einfach, wie der Verfasser es hinstellen möchte, ist die Sache eben nicht. Der Verfasser strebt nach dem Vollkommenen, aber prinzipiell vollkommene Einrichtungen verlangen auch gleiche Zustände, dagegen enthalten unvollkommene Einrichtungen oft die Korrektur unvollkommener Zustände in sich. So wäre z. B. den derben und gewalthätigen Zeitgenossen der Prawda mit dem neuesten Entwurf unseres Strafgesetzbuches kein Dienst geleistet worden; sie bedurften eben des rohen Grundgesetzes der Blutrache und Selbsthilfe. *Mutatis mutandis* ist es auch heute noch so.

Aber auch abgesehen davon, steht jene vom Verfasser angestrebte internationale Vereinbarung noch in sehr weitem Felde und wir müssen uns daher mit der Gegenseitigkeit einrichten. Es läßt sich auch mit derselben auf dem einfachsten Wege sehr viel erreichen. Man verfare nur nach derselben, man setze sie nur voraus, wo sie irgend verbürgt oder auch nur wahrscheinlich ist, man überlasse nur getrost die Entscheidung über ihr Vorhandensein den Gerichten, und man wird in der Praxis große Resultate erzielen und diese Resultate werden ihrerseits eine völkerrechtliche Vereinbarung vorbereiten und beschleunigen helfen. Aber dazu ist erforderlich, daß die Gegenseitigkeit von Gerichten gehandhabt werde, welche nach Recht zu entscheiden gewöhnt sind und nicht von Verwaltungsbehörden, welche den Nutzen im Auge haben und sich von politischen Erwägungen nicht fernhalten können und leider oft von politischen Rücksichten, ja Leidenschaften sich leiten lassen.

Was die Praxis der Gerichte betrifft, so ist es mit derselben ähnlich gegangen wie in der Litteratur, nur mit dem Unterschiede, daß, soweit wir Kenntniß von derselben haben, die Bezirksgerichte und Appellhöfe zunächst das Gesetz, den Art. 1273 der C.P.D., richtig aufgefaßt und interpretirt und die Zwangsvollstreckung auswärtiger richterlicher Urtheile abgelehnt haben. So noch im Jahre 1871. Im Jahre 1873 jedoch erließ der Dirigirende Senat einen Kassationsbescheid, welcher jener unberechtigten Auffassung durch eine unrichtige Interpretation des Art. 1273 Geltung verschaffte, wenn auch nicht bei allen Gerichten, bis der Senat im Jahre 1882 wiederum, der von ihm selbst gegen das Gesetz vorgeschriebenen, unrichtigen Interpretation ein Ende machte. Diese beiden Kassationsentscheidungen sind für das Verfahren des Senates so charakteristisch, daß wir sie mit nur geringen Verkürzungen folgen lassen.

Vorher noch die Bemerkung, daß unsere Administrativbehörden, wenigstens die Ministerien des Auswärtigen und der Justiz, die Sache richtig beurtheilt haben, wie aus dem oben zitierten Zirkular des österreichischen Justizministeriums zu ersehen ist.

Kassationsentscheidung vom 17. October 1873, Nr. 1711, in Sachen Theodoridi:

Ein Italiener M. Serafini, die russischen Unterthanen J. A. und S. Theodoridi und ein Türke Murad Dghlu waren in Konstantinopel in Streit gerathen bei Liquidation einer Gesellschaft. Zwischen der russischen Botschaft, der italienischen Gesandtschaft und der Pforte wurde vereinbart, daß dieser Streit durch eine gemischte Kommission zu entscheiden sei. In der Urkunde hierüber, welche sowohl von Seiten der Vertreter der Regierungen als der streitenden Parteien unterzeichnet wurde, war das von der Kommission bei der Verhandlung und Entscheidung einzuhaltende Verfahren festgestellt und dabei bestimmt worden, daß die Kommission die Sache endgültig entscheiden

und die Regierung der unterliegenden Partei gehalten sein solle, das gefällte Urtheil ohne Widerrede zu vollstrecken. Die gemischte Kommission fällte ihren Spruch am 7 März 1869. Im Jahre 1870 beantragten die Theodoridi als Kläger, indem sie die Urkunde über Einsetzung des Gerichts und das gefällte Urtheil vorstellten, beim Odeffaer Bezirksgericht die Vollstreckung des Urtheils gegen den türkischen Unterthan Murad Dghlu, der sich unterdeß in Odeffa niedergelassen hatte und verlangten die Beizreibung von 34354 R. Das Odeffaer Bezirksgericht und der D. Appellhof wiesen die Bittsteller ab und zwar aus folgenden Gründen:

1) Art. 1273 der G.D. bestimmt: Urtheile auswärtiger Gerichte werden auf Grund der Regeln vollstreckt, welche darüber in Verträgen festgestellt worden sind. Der buchstäbliche Sinn dieses Gesetzes gestattet keinen Zweifel darüber, daß in Rußland nur Urtheile solcher Staaten vollstreckt werden können, mit denen Verträge darüber geschlossen sind; die Vollstreckung soll nach den in den Verträgen festgestellten Regeln erfolgen. In der zweiten Hälfte des Art. 1273 ist gesagt: In den Fällen, wo in diesen Verträgen Bestimmungen über das Vollstreckungsverfahren fehlen, ist die in den nachstehenden Artikeln dargelegte Ordnung zu beobachten. Der buchstäbliche Sinn der ersten Hälfte des angeführten Artikels entspricht vollständig dem buchstäblichen Sinne der zweiten Hälfte, welche festsetzt, daß Urtheile aus solchen Staaten mit denen Verträge über Vollstreckung richterlicher Urtheile geschlossen worden sind, in welchen jedoch keine besonderen Regeln über das Verfahren selbst enthalten ist, in der im Art. 1274 festgesetzten Ordnung zu vollstrecken seien. Diesem buchstäblichen Sinne des Art. 1273 widerspricht die Interpretation, daß fremde Urtheile in Rußland zu vollstrecken seien, selbst wenn keine Verträge darüber abgeschlossen sind, denn im angeführten Artikel ist der Satz gar nicht enthalten, daß Urtheile fremder Staaten überhaupt zu vollstrecken seien. Wenn der

Gesetzgeber einen solchen Satz hätte aufstellen wollen, so hätte er denselben offenbar deutlich und klar formulirt, denn eine Regel von solcher Wichtigkeit darf nicht präsumirt werden, weil sie die Wirkung fremder richterlicher Urtheile über das Territorium des betreffenden Staates hinaus ausdehnt in die Grenzen des russischen Reichs. Wenn es für nothwendig erachtet worden ist, die Rechtsverbindlichkeit der Urtheile unserer Gerichte ausdrücklich auszusprechen, C.P.D. Art. 893, und im Art. 1267 die der Gerichte des Königreichs Polen und des Großfürstenthums Finnland, so ist es unmöglich anzunehmen, daß der Gesetzgeber es für überflüssig erachtet hätte, eine Bestimmung über die Rechtsverbindlichkeit der Vollstreckung richterlicher Urtheile aus fremden Staaten zu erlassen, wenn dieser Grundsatz akzeptirt worden wäre.

2) Beide streitenden Parteien gestehen zu, daß zwischen Rußland und der Türkei ein Vertrag nicht existire, daher kann auf vorliegenden Fall Art. 1273 nicht angewandt und die fragliche Entscheidung nicht vollstreckt werden.

3) Art. 1273 kann endlich auch deswegen hier keine Anwendung finden, weil es sich nicht um ein Urtheil eines fremden Gerichtes, sondern einer internationalen Kommission handelt. Aus der vorgestellten Urkunde ist ersichtlich, daß die Vertreter Rußlands, Italiens und der Türkei die Vereinbarung getroffen hatten, daß die Streitigkeiten zwischen den russischen Unterthanen Theodoridi, dem italienischen Unterthan Serafini und dem türkischen Murad Dghlu der Entscheidung einer gemischten Kommission überlassen werde, und die Entscheidung dem betreffenden Staate, dem der Verurtheilte angehöre, zur Vollstreckung zu übergeben sei. So beweist die Konvention, daß die Art der Vollstreckung des Urtheils in derselben vorgesehen sei.

Aus diesen Gründen wies der Odesaer Appellhof den Kläger ab. Mittelfst Kassationsgesuchs des Klägers kam die Sache an den Senat.

Der Senat findet, der Ddessaer A. H. habe die Ausführung des Spruches abgelehnt: 1) weil nach Art. 1273 in Rußland Urtheile auswärtiger Gerichte nur dann zu vollstrecken seien, wenn darüber Verträge beständen, 2) weil Art. 1273 von der Vollstreckung gerichtlicher Urtheile spreche, es sich hier aber um den Spruch einer besonderen internationalen Kommission gehandelt habe. Diese beiden Gründe kann der Senat nicht als mit dem Wortlaute des Art. 1273 übereinstimmend anerkennen. Im Art. 1273 ist gar nicht erklärt, daß im Reiche nur solche Urtheile auswärtiger Gerichte vollstreckt werden können, mit deren Staaten hierüber Verträge abgeschlossen sind. Dieser Artikel stellt keine Beschränkung rücksichtlich der Vollstreckung von Urtheilen der Gerichte irgend welcher Staaten auf. Im Art. 1273 ist gesagt, daß die Urtheile von Gerichten fremder Staaten vollstreckt werden, auf Grund der Regeln, welche hierüber in den Verträgen enthalten sind; in den Fällen wo in denselben das Vollstreckungsverfahren nicht festgestellt ist, wird das im Art. 1274 u. folg. festgestellte Verfahren beobachtet. Der Wortlaut dieses Artikels zeigt, daß derselbe sich nur auf das Vollstreckungsverfahren auswärtiger richterlicher Urtheile bezieht und die Verträge hierüber erwähnt und selbigen den Vorzug vor den Regeln des Art. 1274 giebt. Dies wird bestätigt durch die Protokolle des Reichsraths. Als der Reichsrath diese Artikel herieth, so fand derselbe in Beziehung auf die Urtheile auswärtiger Gerichte, daß in den Verträgen hin und wieder Regeln über das Vollstreckungsverfahren gegeben würden und daß folglich im Gesetze erwähnt werden müsse, daß solche zu beobachten seien, wenn aber in den Verträgen hierüber nichts erwähnt sei, so bleibe nichts übrig, als sich an die im Gesetze aufgestellten Regeln zu halten (zitiert ist ein Protokoll des RR. v. 1864 Nr. 44. S. 89). Aus diesen Worten, welche dem Art. 1273 zu Grunde gelegt seien, folge klar und deutlich, daß man durch diesen Artikel beabsichtigt habe, einzig das Vollstreckungsverfahren für

auswärtige richterliche Urtheile festzustellen. Daher kann man aus dem Art. 1273 den Satz nicht ableiten, in Rußland unterlägen der Vollstreckung richterliche Urtheile nicht aller fremden Staaten, sondern nur der mit denen hierüber Traktate und Verträge abgeschlossen seien. Eine solche Regel war von der Allerhöchst niedergesetzten Kommission für den Entwurf der Gerichtsordnungen projektirt worden (Art. 525. IV Buch des Projektes der Kommission, S. 216). Bei der Berathung im Reichsrath wurde diese Regel nicht in das Projekt aufgenommen und in der GPD. findet sich keine Beschränkung der Möglichkeit der Vollstreckung richterlicher Urtheile irgend welcher Staaten. Daher kann in Rußland das Urtheil eines auswärtigen Gerichts vollstreckt werden ganz unabhängig davon, in welchem Staate es ergangen ist, ob ein Vertrag existirt, welcher die Vollstreckung gestattet, ob in diesem Staate Urtheile russischer Gerichte vollstreckt werden. Es ist vielmehr von ganz anderen Bedingungen abhängig gemacht, es wird die Verfügung eines inländischen Gerichts verlangt; diese wird ertheilt, wenn das Urtheil nach den Gesetzen des Staates, in welchem es ergangen ist, vollstreckbar ist, wenn es keine Verfügungen enthält, welche der öffentlichen Ordnung oder den Gesetzen des Reichs zuwiderlaufen, und wenn in demselben keine Verfügung über ein in Rußland belegenes Immobil enthalten ist.

Wenn der Odeßaer Appellhof die Ansicht ausgesprochen hat, eine so wichtige Regel, wie die der Zwangsvollstreckung fremder Urtheile, hätte der Gesetzgeber, wenn er sie beabsichtigt hätte, ausdrücklich ausgesprochen, um so mehr als der Gesetzgeber es für nöthig gehalten habe, die Vollstreckbarkeit der Urtheile fremder einheimischer im Art. 893 der GPD., sowie der Gerichte des Königreichs Polen und des Großfürstenthums Finnland im Art. 1267, ausdrücklich festzustellen, so beruht diese Ansicht auf einer unrichtigen Auslegung der Gesetzesartikel. Die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung der

Gerichtsurtheile aller Staaten in Rußland ist positiv und deutlich in der G. D. ausgesprochen. Die allgemeine Regel hierüber ist im Art. 1274 enthalten, welcher bestimmt, daß die Urtheile auswärtiger Gerichte im Reiche vollstreckt werden mit Genehmigung eines Gerichtes des Reiches. Dieser Charakter des Art. 1274 tritt besonders deutlich hervor, wenn man denselben mit dem Art. 1267 vergleicht, welcher dasselbe für die Urtheile finnländischer und polnischer Gerichte feststellt. Die Redaction beider Artikel ist eine vollkommen gleiche. Wenn daher Art. 1267 die Bedeutung hat, daß durch ihn die Möglichkeit der Vollstreckung der Urtheile polnischer und finnländischer Gerichte festgestellt worden ist, so wird durch den in denselben Ausdrücken abgefaßten Artikel 1274, die gleiche Regel für die Urtheile auswärtiger Gerichte ausgesprochen. Wenn dagegen Art. 1274 eine solche Bedeutung abgesprochen werden muß, dann kann auch der Art. 1267 die entsprechende Bedeutung für Urtheile polnischer und finnländischer Gerichte nicht haben, was nicht zugegeben werden kann, weil kein anderes Gesetz vorhanden ist, welches die Ausführung dieser Urtheile im Reiche gestattet. Die Regel über die Vollstreckbarkeit der Urtheile auswärtiger, polnischer und finnländischer Gerichte im Reiche konnte aber nicht in derselben Weise ausgedrückt werden, wie diejenige über die Vollstreckung der Urtheile russischer Gerichte, auf welche der D. A. H. hinweist, denn diese sind vollstreckbar, weil sie rechtskräftig geworden sind, jene aber nur deswegen, weil die Zwangsvollstreckung durch eine Verfügung eines russischen Gerichts genehmigt worden ist. Alle diese Erwägungen führen zur Schlußfolgerung, alle Ausführungen des Odeßer A. H. über die Frage, ob in Rußland Urtheile von Gerichten solcher Staaten, mit denen keine Verträge darüber geschlossen worden sind, vollstreckt werden können, seien unrichtig.

Auch das von dem Odeßer A. H. angeführte zweite Motiv, es liege kein Urtheil eines Gerichtes, sondern einer internatio-

nalen Kommission vor, erweist sich als ebenso unrichtig. Der Senat findet keinen Grund die Art. 1273, 1274 und folg. der GPD. nur in dem Sinne zu interpretiren, daß in ihnen nur Urtheile ständiger Gerichte vorgesehen sind und sie sich nicht erstrecken auf Urtheile eines Schiedsgerichts und überhaupt zeitweiliger Gerichte, welche nur für eine Sache errichtet werden. Das Urtheil eines Schiedsgerichts oder eines in festgestellter Ordnung zur Verhandlung einer bestimmten Sache errichteten Gerichtes, ist ein richterliches Urtheil, welches die gleiche Kraft hat, wie die Urtheile ständiger Gerichte. Wo kein Unterschied besteht in der Rechtsverbindlichkeit, da kann kein Unterschied bestehen für die Vollstreckbarkeit. Art. 1395 der GPD. macht keinen Unterschied bei der Zwangsvollstreckung von Urtheilen ständiger Gerichte und Schiedsrichter, welche in gesetzlicher Ordnung zur Entscheidung einer bestimmten Sache gewählt sind. In Anbetracht des Obenangeführten erscheint es zweifellos, daß die Artt. 1273, 1274 und ff. der GPD. sich auf alle Urtheile erstrecken, welche nach den Gesetzen des Staates, in dem sie ergangen sind, als richterliche Urtheile anerkannt werden und der Zwangsvollstreckung unterliegen, ohne Unterschied ob es ein Urtheil sei eines ständigen Gerichts, oder einer ausnahmsweise ad hoc niedergesetzten Behörde, wenn letzterer nur in gesetzlicher Ordnung die richterliche Gewalt übertragen ist.

Was endlich das Motiv des Odejaer A.G. betrifft, daß in der Urkunde vom 15. Januar 1868 über die Errichtung der Kommission zur Verhandlung des Streites, die Vollstreckung der Entscheidung dieser Kommission vorgesehen und bestimmt sei, so kann auch hierin ein Hinderniß zur Anwendung der Art. 1274 und ff. der GPD. nicht gesehen werden. Diese Urkunde darf nicht zu den Verträgen und Konventionen gezählt werden, von denen im Art. 1273 die Rede ist und welche die Anwendung der Art. 1274 und ff. auf das Urtheil ausschließen. Art. 1273 faßt ins Auge solche Vereinbarungen fremder Staaten

mit Rußland, welche die Vollstreckung der Urtheile auswärtiger Gerichte bestimmen. In der Urkunde vom 15. Januar 1868 ist nur der Staat bezeichnet worden, welchem die Vollstreckung übertragen sei, es ist also nur vorgesehen die Vollstreckung auf dem Territorium dieses Staates, nicht aber ist bestimmt worden die Ordnung der Vollstreckung im Allgemeinen und das Verfahren im Besonderen, falls das Urtheil vollstreckt werden soll auf einem Territorium, welches dem vollstreckenden Staate nicht unterworfen ist. Wenn nun diese Urkunde keine Regeln über das Vollstreckungsverfahren in Rußland enthält, so müssen kraft des Art. 1273 die Art. 1274 und ff. der GPD. Anwendung finden. Aus den angeführten Gründen und da der Senat findet, daß der Ddessaer N. G. den direkten Sinn des Art. 1273 der GPD. verletzt habe, entscheidet der Senat: Das Urtheil des Ddessaer N. G. aufzuheben und die Sache der Entscheidung des Charkower N. G. zu übertragen.

Diese Kassationsentscheidung ist, wie erwähnt, vom Dir. Senat selbst, in Bezug auf die in derselben ausgesprochene Auffassung des Art. 1273, für unhaltbar erklärt worden. Trotzdem ist die Entscheidung an und für sich vollkommen gerecht und gesetzlich, nur die Begründung ist völlig unhaltbar, da sie das Gesetz in direktem Widerspruch mit seinem Wortlaute interpretirt und die naheliegenden, wirklichen und gesetzlichen Gründe zur Aufhebung des Urtheils übersieht. In der Entscheidung des Ddessaer N. G. liegt die Sache umgekehrt: die Abweisung des auf Vollstreckung gestellten Antrags ist unberechtigt, aber der Art. 1273 der GPD. ist zweifellos richtig interpretirt; dieser Artikel konnte auf diese Sache keine Anwendung finden. Unhaltbar sind dagegen die vom N. G. sub 3 angeführten Motive. Der D. N. G. ist rasch bei der Hand mit der Schlußfolgerung: eine internationale Kommission ist kein Gericht, nach den neuen Prozeßordnungen haben nur Gerichte und keine Kommissionen Recht zu sprechen; hat unsere Gesandtschaft einen Vertrag geschlossen,

zu dem sie nicht berechtigt war, da er einer Kommission die Fällung eines Urtheils übertrug, mag sie zusehen, wie sie ihrer Verbindlichkeit nachkommt! Allein zu solch einer ablehnenden Haltung war das Gericht nicht berechtigt. Es hat versäumt das Gesetz zu konsultiren, es hat daher ganz übersehen, daß in der Türkei unsere Botschaft die Jurisdiktion über die dort lebenden Russen auszuüben hat und daß die Thätigkeit der Botschaft in dieser Beziehung nicht nach der GPD. von 1864, sondern nach den früheren Gesetzen zu beurtheilen ist. Das Handelsrecht sagt darüber: Art. 2145. „Zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen russischen Unterthanen, welche in der Levante Handel treiben, sollen durch die Botschaft in Konstantinopel Kommissionen niedergesetzt werden, deren Verfahren unmittelbar unter der Aufsicht des russischen Botschafters bei der Ottomannischen Pforte steht“. Art. 2148. „Die Appellation gegen Entscheidungen solcher Kommissionen in Sachen zwischen russischen Unterthanen und zwischen russischen Unterthanen und Ausländern geht an das 2. (alte) Departement des Senats“. Im vorliegenden Falle handelte es sich jedoch nicht allein um einen Streit zwischen russischen Unterthanen, sondern zwischen russischen, italienischen und türkischen Unterthanen. Das Forum des Beklagten konnte nicht den Ausschlag geben, da jeder zugleich Kläger und Beklagter war. Jede der Regierungen war daher berechtigt die Jurisdiktion zu beanspruchen. Hier war eine internationale Kommission der einzig mögliche Ausweg. Die Niederlegung einer solchen war aber auch der einzig gesetzliche Ausweg. Das russische Recht hat von jeher, bis zur GPD. v. 1864, ähnliche Konflikte durch Niederlegung gemischter Gerichte (смѣшные суды) gelöst. Nach der alten Prozeßordnung wurden Streitigkeiten, bei denen Stadtbürger und Edelleute theiligt waren, durch gemischte Kommissionen der Kreisgerichte und Magistrate entschieden. (Gouvernementsverfassung, 4020—22 4531 und 4532. Reichsgesetzbuch Bd. II. Ausg. v. 1857). Die

CPD. v. 1864 kennt diesen Grundsatz freilich nicht, aber sie kennt auch nicht die Jurisdiktion der Konsuln und des Botschafters in der Levante. Die internationale Kommission war also nach russischem Recht vollkommen zuständig, in dieser Sache Recht zu sprechen. Da dieser Kommission außerdem, durch die ausdrückliche Zustimmung der streitenden Parteien, der Charakter eines Schiedsgerichts beigelegt worden war, was auch der Senat anerkennt, so muß auch der Ausschluß des Appellationsrechts nicht nur nach früherem Rechte, sondern auch nach der CPD. von 1864 als vollkommen zulässig bezeichnet werden. Sedenfalls war die achttägige Anmeldefrist für die Einlegung der Appellation unbenutzt verstrichen, das Urtheil war rechtskräftig geworden und unterlag in Rußland der Zwangsvollstreckung, als das Urtheil eines Gerichts, welches nach russischem Recht in der Sache zuständig war. Freilich begingen die Kläger den Fehler sich auf den Art. 1273 der CPD. zu berufen, sie mußten sich auf Art. 893 berufen. *Allein jura novit curia*, der Odeffaer A.S. war verpflichtet, das entsprechende Gesetz anzuwenden, und da er das nicht gethan hatte, litt sein Urtheil an einer Nichtigkeit und mußte kassirt werden. Wie wir wissen hat der Senat das auch gethan, jedoch aus völlig unzulässigen Gründen.

Es macht einen eigenthümlichen Eindruck, wenn man liest, mit welcher Schärfe der Senat die völlig richtige Interpretation des Art. 1273, welche der Odeffaer Appellhof gegeben hatte, als unrichtig bezeichnet und demselben vorwirft den direkten Sinn des Art. 1273 verlegt zu haben, dagegen seine eigene, unrichtige Interpretation als klar und deutlich hinstellt, ja schließlich so weit geht zu behaupten: „wenn dem Art. 1274 eine solche Bedeutung abgesprochen werde, dann könne auch der Art. 1267“ — welcher die Ausführung von Urtheilen polnischer und finnländischer Gerichte vorschreibt — „die entsprechende Bedeutung nicht haben“ — und dann 10 Jahre später mit derselben Schärfe

die von ihm selbst gegebene Interpretation als völlig unbegründet zurückweist und über den Umstand, daß er selbst diese unrichtige Interpretation aufgestellt habe, leicht hinweggeht. Noch eigentümlicher ist es, daß der Senat ganz richtig heraus findet, daß die Entscheidung des Odessaer Appellhofes, durch welche das Urtheil der internationalen Kommission, als einer inkompetenten Behörde beseitigt wird, falsch ist, daß aber dieser wirkliche und einzige Kassationsgrund nur in zweiter Linie und mehr beiläufig erwähnt wird, und zwar weil der Senat sich nicht an die Quellen, an das Gesetz gehalten, sondern sich ohne dieselben mit logischer Schlußfolgerung und Analogie beholfen hat, sonst wäre es ihm nicht passiert, daß er schließlich auf die Vollstreckung von Urtheilen gesetzlich errichteter außerordentlicher Gerichte, die der Sachlage nach als inländische zu betrachten und nach dem früheren Recht zu beurtheilen waren, die Regeln über Vollstreckung auswärtiger Urtheile, und nicht die über die Vollstreckung inländischer anzuwenden befiehlt. Am Auffallendsten ist es, daß es den Anschein hat, als ob bei der Abfassung dieser Kassations-Entscheidung die ausführlichen Protokolle des Reichsraths, aus welchen allein mit absoluter Evidenz die Absicht des Gesetzgebers bei Abfassung des Gesetzes nachgewiesen werden kann und im Jahre 1882 vom Senat nachgewiesen worden ist, eingesehen wurden, wie daraus hervorgeht, daß dieselben nach Nr. und Seite zitiert werden, und man doch das Entgegengesetzte von dem heraus las, was, wie wir jetzt wissen, drin steht. Es scheint indeß, daß dieses Zitat einfach aus der oben erwähnten Ausgabe der Reichskanzlei abgeschrieben ist und die Original-Protokolle damals dem Dir. Senate gar nicht vorgelegen haben.

Die Möglichkeit, daß ein an und für sich richtiges Urtheil durch völlig unhaltbare Entscheidungsgründe motiviert wird und die wirklichen völlig übersehen werden, erklärt sich aus Folgendem.

Die GPD. schreibt vor, daß das Urtheil sofort nach der mündlichen Schlußverhandlung gefällt und in derselben Sitzung das Wesentliche desselben (сущность рѣшенія) öffentlich verkündigt werden soll, und daß für Ausfertigung des motivirten Urtheils eine zweiwöchentliche Frist angesetzt ist. Für die geheime Verhandlung der Richter ist noch vorgeschrieben, daß der Präsident die nöthigen, den Anträgen der Parteien zu entnehmenden Fragen zu stellen hat, durch deren Beantwortung das Urtheil gefällt wird. Auffallender Weise ist im Civilproceß, wo die Parteien absolut frei über den dem Gericht vorzulegenden Rechtsstoff verfügen, denselben gar kein Antheil an der Formulirung dieser Fragen, gar keine Möglichkeit ihre Formulirung auch nur nachträglich kennen zu lernen, gegeben ist. Durch diese Formulirung kann aber die Entscheidung präjudizirt werden. Unter dem „Wesentlichen des Urtheils“ versteht die Praxis der russischen Gerichte die nackten verba decisiva des Urtheils, ohne jede auch die entfernteste Andeutung irgend welcher Motive. Unterzeichneter hat der Verhandlung von Civilsachen beigewohnt, und wenn das Gericht, nachdem es nach Schluß der Verhandlung sich zur geheimen Berathung zurückzog, ohne daß die Zuhörer wußten, wie es die streitigen Fragen auffasse, wie es dieselben formulire, zurückkehrte und nun plötzlich der Spruch ohne jede leiseste Motivirung erfolgte: A. sind 3464 Rubel zugesprochen! so machte das auf die Anwesenden jedesmal den Eindruck, als habe man einen Schlag auf den Kopf erhalten, von dem man wol betäubt und frappirt, aber nicht überzeugt wurde.

Diese Praxis, in der sogenannten Resolution einzig und allein den Schluß des Urtheils festzustellen, ohne die Motive auch nur anzudeuten, ist unbedingt zu verwerfen, erstens, weil sie gar keine Art hat und zweitens, weil sie nur schädlich auf die Urtheilsfällung wirken kann. Die Richter sind, so zu sagen, doch auch Menschen, und werden wie Alle, stets suchen sich das Leben möglichst bequem zu machen. Wenn daher das Gesetz,

oder die durch eifrige Kollegen oder einen umsichtigen und energischen Präsidenten festgehaltene Praxis, nicht unbedingt verlangen, es solle über die Motive des zu fällenden Urtheils diskutirt werden, so wird der Bequeme sich diese Mühe ersparen; zudem sind die Gerichte überhäuft, je rascher das Urtheil gefällt wird, desto größere Tüchtigkeit scheint das Gericht zu dokumentiren. Die Gerichte sind oft förmlich gezwungen, die Sache übers Knie zu brechen. Wenn die Möglichkeit überhaupt vorliegt, sich nicht bei den Motiven aufzuhalten, sondern sofort einfach darüber abzustimmen: soll man dem A. 3464 N. zuerkennen? so stimmen die 5 Glieder ja, aber jeder aus anderen, vielleicht einander ausschließenden Gründen. Das einfache „ja“ deckt die Verschiedenheiten, eine Diskussion über die Motive hätte sie ans Licht gebracht. Bei dem bestehenden Verfahren verläßt sich jeder auf den Kollegen der das Urtheil zu motiviren haben wird, der werde schon die Motive herbeischaffen. Jeder der die Verhältnisse kennt wird zugeben, daß solche Fälle möglich sind. Von zuverlässiger Seite ist uns mitgetheilt worden, es sei in einem Bezirksgericht vorgekommen, daß bei der nachträglichen Ausfertigung des motivirten Urtheils, die ursprüngliche Resolution umgestoßen werden mußte, weil sie sich absolut nicht motiviren ließ.

Das Original, wenn auch nicht das einzige, nach welchem die russische GPD. gearbeitet ist, ist der französische Code de procédure civile. Wenn unsere Prozeßordnung auch vom Original vielfach abweicht, ja hin und wieder zu ihrem Vortheil, so erreicht sie doch, wie eine Kopie das eben nicht kann, das Original nicht, erweist sich in vieler Hinsicht als eine schlechte Kopie, und zwar weil sie es veräußert hat, mit dem französischen Code zugleich auch das Wesentliche der französischen jurisprudence, die Resultate einer consequenten nach Jahrhunderten zählenden großartigen Praxis mit Herüberzunehmen und weil man das Wesen des Code, das mündliche Verfahren überhaupt nicht voll erkannt hat. Der Code ist nicht erdacht, nicht nach

abstrakten Prinzipien gemacht, wie unser Prozeß, nicht aus fremdem Boden herübergebracht, nicht dem Hörensagen nachgesprochen. Bei seiner Abfassung ist das alte, tiefgewurzelte Recht und eine reich entwickelte jurisprudence zu Grunde gelegt, welche durch eine konsequente Praxis und eine sorgfältig hochgehaltene Tradition aufrechterhalten und fortentwickelt wird, so daß die einzelnen Artikel des Gesetzbuches von einem ganzen System feststehender Rechtsbegriffe, Interpretationen, Traditionen und Gebräuchen umgeben sind, welche vielfach in ergänzenden Gesetzen und Verordnungen feste Form gefunden haben. So hat jeder Artikel, jedes Wort seine ganz bestimmte Bedeutung, seinen feststehenden Sinn, den jeder Jurist kennen muß und von dem abzuweichen niemandem einfällt, wenn auch der gewöhnliche Wortsinu oder der logische Bau des Art. für gewöhnlich eine verschiedene Auffassung zuließe. Ein Jurist, der es unternehmen würde, einen Satz, gegen die feststehende Auffassung, nach der im gewöhnlichen Leben gäng und gäben, nach dem abstrakten Wortlaut zu interpretiren, würde sich einfach lächerlich machen.

Obwohl im Code de procédure civile, für die Protokollirung des sofort mündlich zu verkündenden Urtheils, keinerlei ausführliche Regeln gegeben sind (cf. Art. 138) und es feststeht, daß dieselbe (minute, plunitif) keinesweges Alles zu enthalten braucht wie das ausführlich redigirte Urtheil, so fällt es keinem französischen Juristen ein, es könne möglich sein ein Urtheil ohne kurze Andeutung der Entscheidungsgründe zu verkünden. Wenn man einem französischen Juristen erzählen würde, daß es in Europa ein Land gebe, wo man die unmittelbar nach der Verhandlung gefällten Urtheile ohne Hinweis auf Entscheidungsgründe publizire, weil über eine solche Nothwendigkeit keine ausdrückliche Vorschrift existire, so würde er ausrufen: Mais est ce qu'il n'y a donc pas de *jurisprudence* dans ce pays là ?!

In unserem Falle könnte man sich gesagt haben, behält es sein Bewenden bei dem Urtheile des Oeffaer Appellhofes, so

kommen die Theodoridi offenbar um ihr gutes Recht, man muß also das Urtheil kassiren, wenn man irgend einen Wichtigkeitsgrund findet. Nach diesem Grunde suchte man nicht im Handelsrecht, sondern in der Prozeßordnung, die bei der Hand war. Man sagte sich wol auch, der Senat hat ja das Interpretationsrecht! Dazu kam eine eigenthümliche Verwicklung. Die Rechtspflege in der Türkei ist bekannt, der Fremde kommt uur schwer zu seinem Recht gegen den Muselmann. Seinerzeit hat das zu den Kapitulationen und der Verleihung der Gerichtsbarkeit an Konsuln und Gesandte über ihre Heimathsgenossen geführt. Diesmal war es gelungen eine Vereinbarung zu Stande zu bringen und offenbar mit einem Seitenblick auf die Türkei und deren bekannte unerlöschliche Kunst in Weiterungen war stipulirt worden, der betreffende Staat, dessen Unterthan verurtheilt werden würde, sei gehalten, den gefällten Spruch u n w e i g e r l i c h zu vollstrecken. Nun erwies es sich plötzlich: der zur Zahlung verurtheilte Türke hatte sich in Odeffa niedergelassen, die Türkei konnte gegen ihn nichts machen, und russische Gerichte schützten ihn gegen die wohlbe gründeten und jedenfalls rechtskräftigen Ansprüche russischer Unterthanen. Man kann sich vorstellen mit welcher höhnischer Schadenfreude die türkische Regierung erklärt haben mag: wir sind gern bereit das Urtheil zu vollstrecken, aber wir können nicht! Eure, wie ihr sagt, unabhängigen Gerichte weigern sich! Es wird wol mit dem Recht nicht ganz so bestellt gewesen sein, wie ihr uns zu überzeugen gesucht habt, wenn eure eigenen Gerichte einen Muselmann gegen einen Russen schützen! Die Lage war geradezu unerträglich: nicht die Willkür der türkischen Regierung, sondern unsere eigenen, nach europäischem Muster organisirten Gerichte sprechen einem russischen Unterthan sein unzweifelhaftes, durch rechtskräftiges richterliches Urtheil anerkanntes Recht zu Gunsten eines gewandten Muselmanns ab!

Diesem Zustande mußte ein Ende gemacht werden und wir haben darauf hingewiesen, wie das in vollkommen gesetzlicher

Weise hätte geschehen können. Leider geschah es ohne die Gesetze, welche den Fall deutlich und klar erledigten, zu konsultiren, indem man ein nicht auf den Fall anwendbares Gesetz, welches nahe zu liegen schien, durch eine unrichtige Interpretation zu einem naheliegenden machte. Hierdurch wurde eine wider das Gesetz erlassene Interpretation in die Praxis eingeführt, bis endlich 10 Jahre später der Senat die ganze von ihm eingeführte falsche Interpretation wieder umstieß, wobei er jedoch Anlaß nahm eine an und für sich richtige Entscheidung des moskauer Appellhofes, welcher sich jener falschen Interpretation und der aus derselben fließenden Praxis nicht unterworfen hatte, aus wenig stichhaltigen Gründen aufzuheben, und dann erst des Breiteren seine eigene falsche Theorie zu widerlegen. Diese zweite Kassationsentscheidung ist datirt vom 27. Januar und 17. März 1882 und lautet folgendermaßen:

Am 20. Juni 1877 beantragte der Bevollmächtigte des französischen Unterthans Adam beim moskauer Bezirksgericht die Beitreibung einer vom Civilgericht des Departements der Seine am 10. April 1872 seinem Mandanten zugesprochenen Summe von 78599 fr. = 23807 R. vom wStR. Schipow in Moskau. Das VG. fand, daß in der Beglaubigung des russischen Generalkonsuls in Paris nicht vermerkt sei, dieses Urtheil sei vollstreckbar, wie das Art. 1276 der GPD. vorschreibe und wies das Gesuch ab. Auf die Beschwerde hierüber erging ein Bescheid des Appellhofes, welcher vom Senat am 25. Juni 1880 aufgehoben wurde unter Hinweis darauf, daß, obwohl der moskauer A.G. aus dem Art. 1273 der GPD. folgere, Urtheile auswärtiger Gerichte können nur dann in Rußland vollstreckt werden, wenn darüber ein Vertrag zwischen den betreffenden Staaten bestehe, sowie daß die Artt. 1274—1281 der GPD. nur dann Anwendung finden könnten, wenn im betreffenden Vertrage keine Bestimmungen über das Verfahren der Zwangsvollstreckung enthalten seien, und da zwischen Frankreich und Rußland kein solcher Vertrag bestehe,

das Gesuch abgewiesen habe, — eine solche Bestimmung im Art. 1273 nicht enthalten sei. In diesem Art. sei nur erklärt, daß Urtheile von Gerichten fremder Staaten vollzogen würden nach den Regeln, welche darüber in den Verträgen enthalten seien und in den Fällen, wo in denselben das Vollstreckungsverfahren selbst nicht festgestellt werde, das in den Artt. 1274—1281 angeführte Verfahren zu beobachten sei. Da der Senat wiederholt erklärt hat, daß die Gerichte jeden Streit über Privatrechte auf Grund desjenigen Gesetzes zu entscheiden hätten, durch welches das Recht festgestellt und geschützt wird, so durfte der U.S. diesen Streit über die Zwangsvollstreckung des Urtheils eines Gerichts der franz. Republik, mit der kein Vertrag über Urtheilsvollstreckung abgeschlossen ist, nicht auf Grund der Gesetze entscheiden, welche die Urtheilsvollstreckung für die Fälle regeln, wo solche Verträge abgeschlossen sind. Wenn der U.S. fand, daß es unmöglich sei, sich auf den genauen Sinn eines geltenden Gesetzes zu berufen, so durfte er sich nicht darauf beschränken den Art. 1273 zu citiren, sondern mußte auf Grund von Art. 9 der C.P.D. sein Urtheil auf den allgemeinen Sinn der Gesetze gründen; indem er aber die streitige Frage ausschließlich auf Grund des Art. 1273 d. C.P.D. entschied, welcher ganz andere Fälle vorsieht, so hat der U.S. diesen Art. verletzt. Das II. Departement des moskauer U.S., welchem die Sache vom Senat zu nochmaliger Entscheidung übergeben wurde, fand, wesentlich auf Grund der in der Entscheidung ausführlich wiederholten Motive des Senats, daß aus dem allgemeinen Sinne der geltenden Gesetze mit der meisten Folgerichtigkeit nur das geschlossen werden könne, daß Urtheile von Gerichten fremder Staaten ein besonderes Vertrauen des Gesetzgebers bei uns nicht genossen, und daß ihnen durch unsere Gesetze selbst keinerlei rechtsverbindliche Kraft ertheilt werde, denn: 1) sogar die richterlichen Urtheile von Staaten, mit denen Verträge über die Urtheilsvollstreckung abgeschlossen sind, werden auf Grund von Art. 1274 und ff. der C.P.D. nicht

an und für sich, sondern nur dann vollstreckt, wenn solches von einem Gerichte des (russischen) Reiches genehmigt wird, und wenn sie keine Verfügungen enthalten, welche der öffentlichen Ordnung widersprechen, oder nach den Gesetzen des Reiches unzulässig sind; 2) sogar die Urtheile der Gerichte des Königreichs Polen und des Großfürstenthums Finnland werden nur unter den gleichen Voraussetzungen vollstreckt; endlich 3) Urtheile von Gerichten auswärtiger Staaten, werden nicht vollstreckt und haben keine Rechtsverbindlichkeit im Reiche, wenn durch sie Streitigkeiten über das Eigenthum an Immobilien, welche in Rußland belegen sind, entschieden werden. Aus der Gesamtheit aller angeführten und der Abwesenheit sonstiger positiver gesetzlicher Bestimmungen muß geschlossen werden, daß nach dem allgemeinen Sinn unserer Gesetze Urtheile von Gerichten auswärtiger Staaten, mit denen keine Verträge und Konventionen darüber abgeschlossen sind, überhaupt keiner Zwangsvollstreckung unterliegen und keinerlei rechtsverbindliche Kraft haben, wenn sie sich auch nicht auf Immobilien in Rußland beziehen und keinerlei den russischen Gesetzen und der öffentlichen Ordnung widersprechende Verfügungen enthalten. In Anbetracht dieses Allen wies der A.G. die Beschwerde auf Grund des Art. 9 der G.D. ab und hielt die vom Bezirksgerichte verfügte Abweisung des Antrags auf Zwangsvollstreckung aufrecht. In dem gegen diese Entscheidung eingereichten Kassationsgesuch, beantragt der Rechtsanwalt des Klägers, Tanejew, die Aufhebung derselben, weil sie eine Verletzung und unrichtige Auslegung der Artt. 1273—1281 und des Art. 9 der G.D., da im Gesetze kein direktes Verbot der Zwangsvollstreckung von Urtheilen auswärtiger Staaten sich finde, endlich der Artt. 813 und 815 der G.D. enthalte, da sie der Interpretation des Art. 1273 in der Kassationsentscheidung des Senats in Sachen der Theodoridi im Jahre 1873 widerspreche

Nach Anhörung des Gutachtens des Procureurs findet der Senat vor Allem, daß die Behauptung, es seien Artt. 813

815, 1273—1281 der GPD. verletzt worden, keine Beachtung verdiene. Der N.S. konnte die Art. 1273—1281 nicht verletzen, weil er seine Entscheidung nach Art. 9 auf den allgemeinen Sinn der Gesetze basire. In dieser Beziehung hat der N.S. sich vollständig durch den Hinweis leiten lassen, welchen der Senat im Ukase, durch welchen diese Sache demselben zur Entscheidung überwiesen wurde, gegeben habe. Was die Entscheidung in Sachen Theodoridi (1873 Nr. 1711) betreffe, so habe der Senat in der That aus den Artt. 1273 und 1281 der GPD. die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung in Rußland richterlicher Urtheile auch solcher Staaten, mit denen keine Verträge über die Zwangsvollstreckung abgeschlossen sind, gefolgert, wie aber das aus dem angeführten Ukase vom Jahre 1880 in dieser selben Sache hervorgehe, sei der Senat von solcher Anschauung abgewichen, denn er habe positiv anerkannt, daß der Art. 1273 sich gar nicht auf Urtheile solcher Staaten beziehe, mit denen keine Konvention abgeschlossen sei. Nach dem Ukase von 1880, durfte der Appellhof die Entscheidung in Sachen Theodoridi nicht weiter zur Anleitung nehmen, sondern war verpflichtet, sich dem Ukase von 1880 unterzuordnen und hat daher nicht nur nicht die Art. 813 und 815 der GPD. verletzt, sondern ist genau auf Grundlage dieser Gesetze verfahren. Was die Hauptfrage betrifft, ob man aus dem allgemeinen Sinn unserer Gesetze folgern könne, daß richterliche Urtheile aus Staaten, mit denen keine Konventionen darüber abgeschlossen sind, in Rußland keiner Zwangsvollstreckung unterliegen, so findet der Senat, daß, da hierüber im Gesetze keine positive Genehmigung der Zwangsvollstreckung enthalten sei, die Nichtvollstreckbarkeit derselben schon aus dem Grundsätze folge, nach welchem in Rußland Kraft und Wirkung nur haben könnten Urtheile, welche von solchen Behörden ausgingen, denen das Recht der Urtheilsfällung von der russischen Staatsgewalt übertragen sei. Hieraus folge, daß Urtheile auswärtiger Gerichte, welche nicht im Namen und Auftrage der russischen Staats-

gewalt thätig sein, an und für sich in Rußland keinerlei Bedeutung haben könnten, wenn denselben nicht eine solche Bedeutung durch irgend eine Handlung der russischen Staatsgewalt, d. h. entweder durch ein in Rußland geltendes Gesetz, oder einen mit einem auswärtigen Staate abgeschlossenen Vertrag beigelegt werde. Da nun ein solches Gesetz nicht besteht, so unterliegen Urtheile eines Staates, mit dem keine Konvention abgeschlossen ist, ebenso wenig der Zwangsvollstreckung in Rußland, wie aller Art Administrativmaßregeln, welche von auswärtiger Obrigkeit ausgehen. Zudem erscheint in Fragen des Völkerrechts als Grundprinzip die Gegenseitigkeit. Offenbar liegt kein Grund vor, ja wäre es dem Begriff der Unabhängigkeit des Staates zuwider, Urtheile, die von Gerichten fremder Staaten gegen seine Unterthanen gefällt werden, zu vollstrecken, wenn in diesen letzteren Urtheile seiner Gerichte gegen deren Unterthanen nicht ausgeführt werden. Daß dieses Prinzip auch von unserer Gesetzgebung durchgeführt wird, zeigt die Entstehungsgeschichte des Art. 1273 und ff. d. GPD.

Im ursprünglichen Entwurfe der GPD. waren die Regeln über die Zwangsvollstreckung auswärtiger richterlicher Urtheile in demselben Kapitel mit den Regeln über Zwangsvollstreckung der Urtheile von Gerichten des Königreichs Polen und des Großfürstenthums Finnland enthalten. Es war einfach bestimmt, daß diese letzteren Regeln Anwendung finden sollten auf Urtheile von Gerichten solcher Staaten, in denen auf Grundlage von Verträgen oder Gesetzen Urtheile russischer Gerichte vollstreckt würden. Bei der Berathung dieser Regeln in den vereinigten Departements des Reichsraths wurde für unumgänglich erachtet, dieselben in zwei Kapitel zu theilen. Diese Kapitel stimmten übrigens fast wörtlich überein, einzig mit dem Unterschiede, daß, abgesehen von der unbedingten Unvollstreckbarkeit auswärtiger richterlicher Urtheile über Immobilien, welche in Rußland gelegen sind, alle Urtheile von Gerichten des Königreichs

Polen und des Großfürstenthums Finnland unbedingt der Zwangsvollstreckung unterlagen, wenn die Genehmigung eines Gerichts des Reichs erfolgte, während in Beziehung auf die ersten bestimmt war: Urtheile von Gerichten auswärtiger Staaten werden vollstreckt, nach den Regeln, welche darüber in Verträgen oder Konventionen festgestellt sind, in den Fällen aber, wo keine Verträge vorhanden sind, werden die folgenden Regeln beobachtet. In dieser Form wurde der Artikel an die Allgemeine Versammlung des Reichsraths gebracht. Es unterliegt also keinem Zweifel, daß nach der ursprünglichen Ansicht der vereinigten Departements des Reichsraths beabsichtigt war, die Zwangsvollstreckung richterlicher Urtheile aller auswärtiger Staaten zuzulassen, auch derjenigen, mit welchen keine Verträge darüber geschlossen waren und welche selbst eine Zwangsvollstreckung von Urtheilen russischer Gerichte nicht zuließen, wobei das Vollstreckungsverfahren für die richterlichen Urtheile von Staaten, mit denen Verträge geschlossen waren, im Art. 526 bestimmt war und Artt. 527 ff. sich auf die Urtheile von Gerichten solcher Staaten bezogen, wo keine Verträge bestanden. Vor definitiver Bestätigung der G.D. wurde jedoch über diese Sache ein Gutachten des Ministerium des Auswärtigen einverlangt, in welchem das Ministerium auf die Unzuträglichkeit (неудобство) hinwies, die Zwangsvollstreckung richterlicher Urtheile solcher Staaten in Rußland zuzulassen, mit denen über dieselbe keine Verträge oder Konventionen geschlossen seien und in denen den Urtheilen russischer Gerichte nicht die geringste Bedeutung zuerkannt werde, und beantragte, den Artikel dahin abzuändern, daß derselbe sich nicht auf Staaten bezöge, mit denen keine Verträge über Zwangsvollstreckung geschlossen seien, sondern auf solche mit welchen eine Zwangsvollstreckung zwar vereinbart, jedoch das Verfahren nicht festgestellt worden sei. In der am 20. November 1864 Allerhöchst bestätigten G.D. ist der betreffende Artikel (1273) in dieser veränderten Form enthalten; es sind die Worte: „in den Fällen

wo keine Verträge vorhanden sind“ ersetzt durch den Satz: „in den Fällen, wo in ihnen die Regeln des Vollstreckungsverfahrens nicht festgestellt sind, wird das Verfahren beobachtet, welches in den folgenden Artikeln auseinandergesetzt ist“. Diese Abänderung gestattete keine Zweifel: 1) daß der Art. 1273, wie das schon vom Senat im Ukase vom 25. Juni 1880 anerkannt ist, sich ausschließlich auf Staaten bezieht, mit denen Verträge über die Zwangsvollstreckung richterlicher Urtheile abgeschlossen worden sind, folglich stellen auch Art. 1274 ff. das Vollstreckungsverfahren nur für Urtheile von Gerichten solcher Staaten fest, wo in den Verträgen das Vollstreckungsverfahren nicht bestimmt ist; 2) daß der Gesetzgeber, indem er das Prinzip der Gegenseitigkeit bei der Zwangsvollstreckung richterlicher Urtheile in der unbegrenzten Form, wie es ursprünglich beabsichtigt war, wo man es für genügend erachtete, wenn in den Gesetzen des Staates die gegenseitige Zwangsvollstreckung anerkannt sei, nicht zuließ, dessenungeachtet dieses Prinzip beibehielt, als Grundregel für die Vollstreckbarkeit richterlicher Urtheile fremder Staaten in Rußland, indem es dieselbe nur beschränkte auf die Fälle, wo dieses Prinzip geheiligt und sichergestellt sei, durch einen darüber mit einem fremden Staate abgeschlossenen Vertrag oder eine Konvention. In Folge der ganzen Darlegung kann man nicht umhin anzuerkennen, daß nach dem allgemeinen Sinn unserer Gesetze und nach dem Sinne der Artt. 1273—1281 der G.D., in Rußland eine Zwangsvollstreckung richterlicher Urtheile derjenigen Staaten, in welchen die gegenseitige Zwangsvollstreckung der Urtheile russischer Gerichte nicht sichergestellt ist, durch den Abschluß von Verträgen oder Konventionen, als den Begriff der Selbständigkeit des Staates verletzend, nicht zugelassen werden kann, und daß auf diese Weise diese Frage von dem moskauer A.G. vollkommen richtig und sowohl dem allgemeinen Sinn der geltenden Gesetze, als auch dem in dieser Sache ergangenen Ukase vom 25. Juni 1880 entsprechend entschieden worden ist — verfügte der Senat:

dem Kassationsgesuch des Bevollmächtigten des französischen Unterthans Adam, des vereidigten Rechtsanwalts Tanejew, auf Grund von Art. 793 d. GPD. keine Folge zu geben.

Nach dem was wir bereits oben ausgeführt haben, wäre eine eingehende Beleuchtung dieses umfangreichen Urtheils überflüssig. Wir beschränken uns daher darauf kurz das Charakteristische hervorzuheben.

Das moskauer Bezirksgericht hielt, offenbar in Anleitung der in der Litteratur herrschenden Auffassung und der Kassationsentscheidung des Senats in Sachen Theodoridi, dafür, daß Urtheile auswärtiger Gerichte in Rußland der Zwangsvollstreckung unterliegen, wandte daher auf den ihm vorliegenden Antrag, eine solche zu genehmigen, die Art. 1273—81 an, wies aber den Kläger aus einer formellen Ursache ab. Der moskauer Appellhof dagegen akzeptirte diese falsche Auffassung nicht und wies den Kläger und zwar mit vollem Rechte ab, weil aus dem Wortlaute des Art. 1273 hervorgehe, daß Urtheile auswärtiger Gerichte in Rußland nur dann der Zwangsvollstreckung unterlägen, wenn solches in einem Vertrage ausdrücklich stipulirt sei. Wenn der Senat diese Entscheidung einfach bestätigt hätte, mit dem motivirten Hinzufügen, daß sein früheres Kassationsurtheil nicht mehr als stichhaltig anzusehen sei, so wäre dadurch die ganze Sache einfach und rasch bereits im Jahre 1880 erledigt worden. Allein das geschah nicht, es wurde ein viel weitläufigerer Weg eingeschlagen. Der Dirigirende Senat entschied durch Ukas vom 25. Juni 1880: das naheliegende Gesetz sei kein naheliegendes Gesetz, dem Appellhof wurde in scharfen Ausdrücken bemerkt, er hätte bloß aus dem Geiste der Gesetze und nicht auf Grund der Artt. 1273—1281 seine Entscheidung treffen müssen — eine Behauptung die nicht stichhaltig ist, wie der Senat zum Schluß seines Urtheils selbst beweist, indem er seine Entscheidung nicht nur aus dem allgemeinen Sinn unserer Gesetze, sondern auch

aus dem Sinne der Artikel 1273—1281 begründet. Das II. Departement des Moskauer Appellhofes, dem nunmehr die Sache zu neuer Entscheidung überwiesen wurde, fällt dieselbe Entscheidung wie das I., motivirte dieselbe aber nach Anleitung des Senatsukases. Als die Sache durch Kassationsgesuch wieder an den Senat gelangte, wies der Senat sie ab, weil er den in der Sache Theodoridi eingenommenen Standpunkt bereits im Ukase vom 25. Juni 1880 verlassen haben wollte.

Eine Unklarheit tritt ferner darin hervor, daß in der Motivirung des Senats kein Unterschied gemacht wird zwischen der Zwangsvollstreckung auswärtiger Gerichte auf Grund des Prinzips der Gegenseitigkeit und der auf Grund positiver Verträge. Es wird zuerst behauptet: das Prinzip der Gegenseitigkeit sei von unserer Gesetzgebung stets durchgeführt worden, sodann, das Prinzip der Gegenseitigkeit werde in Rußland nur anerkannt in den Fällen, wo es geheiligt und sicher gestellt sei durch einen mit dem betreffenden Staate abgeschlossenen Vertrag, was etwas ganz anderes ist. Thatsächlich geht aus der Motivirung hervor, daß das Prinzip der Gegenseitigkeit überhaupt nicht anerkannt wird, da Verträge über die Zwangsvollstreckung auswärtiger Urtheile mit keinem Staate abgeschlossen sind.

Der Standpunkt der Regierung, d. h. Rußlands, in dieser Frage ist klar und deutlich, man weiß jedenfalls woran man ist und kann sich danach richten. Unsere Regierung hat nie einen Grund gefunden ihren Standpunkt zu verheimlichen, sondern auf Befragen die einfache, nackte Wahrheit erwidert. Es ist daher unerfindlich, zu welchem Zwecke man sich in vorliegendem Urtheil die Mühe giebt, diesen Standpunkt durch humane und liberale Phrasen zu verhüllen und herauszustaffiren, um schließlich zugestehen zu müssen: das russische Gesetz schließe positiv und prinzipiell die Zwangsvollstreckung fremder Urtheile aus, es sei

denn, daß in einem positiven Vertrage dieselbe gesetzlich festgestellt worden sei, selbst verbürgte Gegenseitigkeit werde nicht berücksichtigt.

Nach dem Provinzialrecht der Ostseeprovinzen, wo beim Schweigen der provinziellen Rechtsquellen, mögen dieselben nun aus der Zeit der Selbständigkeit oder aus der polnischen, schwedischen oder russischen Zeit herkommen, die Regeln des gemeinen Civilprocesses als ergänzenden Hilfsrechts eintreten, können auswärtige Urtheile in derselben Weise geltend gemacht werden wie im gemeinen Recht, d. h. sowohl durch einen Antrag auf Zwangsvollstreckung in einer Requisition des auswärtigen Gerichts, welches das Urtheil gefällt hat, unter Erbietung zur Gegenseitigkeit an das inländische Gericht, in dessen Bezirk das Urtheil vollstreckt werden muß <sup>1)</sup>, als auch durch die *actio iudicati*. <sup>2)</sup> Was insbesondere die *actio iudicati* betrifft, so hat sie ihre eigentliche Geltung im römischen Recht, wo durch die *Litiscontestation* und das darauf erfolgte Urtheil eine Novation des ursprünglich unter den Parteien bestandenen Rechtsverhältnisses, eine neue Obligation (*obligatio iudicati*) begründet wird. Die moderne Auffassung hat diesen Standpunkt verlassen und sieht im Urtheile die richterliche Anerkennung des unter den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisses. Allein man hat, wie es scheint aus praktischen Gründen, die frühere Auffassung bestehen lassen, sodaß, wie die obengenannten Rechtslehrer bezeugen, durch die *actio iudicati* die durch den Urtheilspruch begründete Obligation geltend gemacht werden kann, ebenso wie eine *obligatio*, welche auf einer im Auslande errichteten öffentlichen Urkunde beruht.

1) Endemann § 45.; Renaud § 18.

2) Was nach Wegell, § 418., die eigentliche Regel ist.

Es handelt sich also bei der *actio judicati* gar nicht um die Vollstreckung eines auswärtigen Urtheils, sondern um den Beweis eines dem Kläger zustehenden Rechts durch eine unanfechtbare öffentliche Urkunde (rechtskräftiges Urtheil), die als solche Geltung hat, wenn sie auch in einem auswärtigen Staate zu Stande gekommen ist (*locus regit actum*). Da es sich also formell gar nicht um Zwangsvollstreckung eines auswärtigen Gerichts, sondern um Geltendmachung eines auf privatrechtlicher Grundlage ruhenden Anspruchs handelt, so können gegen die *actio judicati* die im öffentlichen Rechte begründeten, landesgesetzlichen Beschränkungen des Vollzugs auswärtiger Urtheile keine Anwendung finden (Menaud). Die Zulässigkeit der *actio judicati* ist ferner völlig unabhängig davon, ob die Gegenseitigkeit der Rechtshilfe zwischen den betreffenden Staaten durch Verträge, oder Gesetz, oder spezielles Erbieten zu derselben seitens der Gerichte, verbürgt ist oder nicht.

Was die Gerichtspraxis in den Ostseeprovinzen betrifft, so hat Zwingmann in den von ihm veröffentlichten Civilrechtlichen Entscheidungen der rigischen Stadtgerichte <sup>1)</sup> festgestellt, daß von den erwähnten Gerichten die Zulässigkeit der *actio judicati* auf Grund rechtskräftiger im Auslande ergangener Urtheile anerkannt ist <sup>2)</sup>, wenn nachgewiesen ist, daß eine gesetzmäßige Insinuation der Klageschrift stattgefunden hat, und das Urtheil rechtskräftig geworden ist. Er fügt hinzu, daß bei Kontumazialurtheilen, wenn eine Insinuation der Klage nicht stattgefunden hat, die *actio judicati* nicht zulässig sein wird, da der einfache Befehl eines auswärtigen Gerichts im Inlande keine rechtsverbindliche Kraft haben kann. <sup>3)</sup>

1) Bd. I.—VI. Riga 1871—83.

2) Ebendasselbst Bd. I. Nr. 169. ; IV. Nr. 628.

3) Dem im IV. B. der Civilrechtl. Entscheidungen veröffentlichten betreffenden Urtheile fügt der Herausgeber Notizen über Zwangsvollstreckung auswärtiger Urtheile nach anderen Gesetzgebungen hinzu. Solche Notizen

Ueber die Praxis in Kurland wird uns mitgetheilt, daß vom Mitauschen Stadtmagistrate in der Zeit vor 20 Jahren Requisitionen auswärtiger Gerichte erfüllt wurden, wenn in denselben ausdrücklich erklärt wurde, daß das requirirende Gericht seinerseits bereit sei Requisitionen des Mitauschen Magistrats zu erfüllen. Wir glauben behaupten zu können, daß alle baltischen Gerichte ähnliche Requisitionen erfüllen würden. Ebenso theilt man uns mit, es sei anzunehmen, daß die kurländischen Gerichte die *actio judicati* auf Grund eines auswärtigen Urtheils zulässig erachten würden; wegen Mangels an Fällen lasse sich jedoch eine Praxis nicht konstatiren.

Was die Praxis des Auslandes speziell Deutschlands gegenüber den russischen Ostseeprovinzen betrifft, so findet sich in Seufferts Archiv ein auf dieselbe bezügl. Urtheil abgedruckt. 1) Die Relation über dasselbe lautet:

Der Kläger begehrt gemäß § 660 der D.C.P.D. ein Vollstreckungsurtheil für ein von ihm gegen die Beklagte erwirktes rechtskräftiges Kontumazialurtheil des Wettgerichts zu Riga vom 2. December 1878, ist aber damit abgewiesen worden. In zweiter Instanz ward u. A. ausgesprochen: Der Gerichtshof hielt für erwiesen, daß es an der Verbürgung der Gegenseitigkeit der Rechtshilfe im vorliegenden Fall gebricht. Es existirt gerichtsfundig weder ein Staatsvertrag zwischen Deutschland oder Baden

---

haben, als Beitrag zur vergleichenden Rechtswissenschaft, nur dann eine Bedeutung, wenn sie vollständig sind, sodaß man wirklich ein Bild von der Sachlage z. B. in Europa, oder in S. und Amerika erhält, und wenn der Inhalt der Quellen richtig angegeben ist. Hier jedoch sind nur einige Gesetzgebungen zitiert, wie sie der Herausgeber gerade zur Hand hatte. Ungenau ist ferner die Notiz über das nordamerikanische Recht, für welches eine Entscheidung des Reichs-Ober-Handels-Gerichtes Bd. XXI. S. 13—15 zitiert wird, wo aber nicht vom nordamerikanischen Rechte, sondern von dem des Staates Newyork und zwar nur in Bezug auf Kontumazialurtheile die Rede ist. Unrichtig sind die Angaben über das russische Recht, weil der wichtigste Artikel, 1273 der C. P. D., völlig übersehen ist.

1) Bd. 37., III. S. 379 Nr. 277.

und Rußland über gegenseitige Rechtshilfe, noch eine vereinbarte Deklaration über gegenseitige Urtheilsvollstreckung. Auch hat Rußland nach seiner früheren Gesetzgebung nicht etwa die Gegenseitigkeit anerkannt, sondern als Voraussetzung für die Vollstreckung eines ausländischen Urtheils, die Prüfung des Wesens des Urtheils hingestellt. Allerdings hat Rußland in den Gerichtsordnungen von 1864, in den §§ 1273 ff., nicht nur jenen starren Grundsatz aufgegeben, sondern Bestimmungen getroffen, welche im Uebrigen den Vorschriften der OGD. durchaus entsprechend, darin einen weiteren Fortschritt darstellen, daß nirgends der Grundsatz der Gegenseitigkeit aufgestellt ist, vielmehr die Vollstreckung, ohne Rücksicht auf die Gesetzgebung des betreffenden ausländischen Staats, lediglich an die von dem russischen Gesetz bezeichneten Erfordernisse geknüpft ist . . . Aber der Gerichtshof erachtet als nachgewiesen, daß die GD. v. 1864 in den Ostseeprovinzen noch nicht eingeführt sind und deshalb jedenfalls im Verhältniß zu diesem Theil des russischen Reichs die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

Daß auch ohne diese Vorschriften die Gegenseitigkeit der Vollstreckung zwischen Deutschland oder Baden und Livland verbürgt sei, hat Kläger selbst nicht behauptet. Es ergibt sich auch schon aus dem Umstande, daß der Livländische Prozeß seine Ergänzung im gemeinen Prozeß findet, daß in Livland die Grundsätze der OGD. und der Russischen GD. nicht in Geltung sein können. Außerdem ergeben die Ausführungen von Schmidt, der ord. Civilprozeß nach Livländischem Landrecht. Dorpat 1880. S. 197 ff., daß in Livland der Grundsatz: *incumbit domino respectu subditorum, ut ab injuria maneant tuti* stets in einem weiten Umfang angewendet und unter den verschiedenen Herrschaften des Landes das Exekutionswesen den Gerichten entzogen und unter die Aufsicht der höchsten Administrationsstellen untergeordnet blieb, wovon unter russischer Herrschaft nur bezüglich der von dem Hofgericht zu Riga gefällten Urtheile eine

Ausnahme sanktionirt wurde. Angesichts dieser Sachlage kann von einer Verbürgung der Gegenseitigkeit der Vollstreckung im Verhältniß zu den Ostseeprovinzen unter keinem Gesichtspunkt die Rede sein, zumal schließlich, was den thatsächlichen Zustand betrifft, ohne weitere Erhebungen den gutachtlichen Äußerungen der Königsberger Rechtsanwälte, denen wegen des Grenzverkehrs mit den Ostseeprovinzen Vertrautheit mit der Sachlage zuzumessen ist, alle Beachtung geschenkt werden darf, wenn sie aussprechen, daß thatsächlich in Ostpreußen Niemand daran denkt, ein dortiges Urtheil in Rußland vollstrecken zu lassen. (Urth. des OLG. zu Karlsruhe v. 24. März 1882 in S. Herzfeld wider Wolff.)

Die in diesem Urtheil getroffene Entscheidung ist richtig, weil und soweit der Kläger seinen Antrag falsch angebracht hatte. Der Kläger mußte mit seinem Antrage durchdringen, 1) wenn er eine auf diplomatischem Wege zu bewerkstelligende Requisition des righischen Weltgerichts veranlaßt, 2) oder wenn er seinen Antrag auf die *actio judicati* gegründet, 3) endlich, wenn er selbst bei seinem Antrag auf Zwangsvollstreckung behauptet und bewiesen hätte, daß in den russischen Ostseeprovinzen eine Gegenseitigkeit in Bezug auf die Rechtshilfe bestehe. Das letztere ist im Urtheile angedeutet; über die *actio judicati* und die Requisition hatte das Urtheil sich gar nicht zu äußern. Allein diese wirklichen Gründe der Abweisung des Antrags sind im Urtheile nur gelegentlich erwähnt. Die sonstige Motivirung desselben ist unhaltbar: aus richtigen Prämissen werden falsche Schlüsse gezogen und aus unrichtigen richtige. Beide sind natürlich hinfällig.

Es ist richtig, daß die frühere russische Gesetzgebung die Vollstreckung auswärtiger Urtheile nicht zuließ, aber es ist falsch daraus auf die Ostseeprovinzen zu schließen, denn diese Gesetzgebung hat daselbst nicht gegolten. Es ist falsch anzunehmen, die Bestimmungen des russischen GPD. von 1864 entsprächen

denjenigen der deutschen G.D. und gestatteten die Zwangsvollstreckung auswärtiger Urtheile. Es ist unzulässig daraus, daß die russischen G.D. in Livland nicht gelten, zu folgern, in Livland könnten auswärtige Urtheile nicht vollstreckt werden. Es ist richtig, daß die russische G.D. den Grundsatz der Gegenseitigkeit nicht aufstellt, aber es ist falsch daraus zu folgern, daß sie dieselbe für überflüssig erachte und daß sie in Folge dessen einen Fortschritt gegenüber der deutschen G.D. darstelle, sie verwirft vielmehr die einfache Gegenseitigkeit, nicht nur kraft Gerichtsgebrauchs, sondern auch kraft Gesetzes. Sie akzeptirt nur Gegenseitigkeit kraft Verträgen und solche sind von Rußland nicht abgeschlossen worden. Es ist richtig was aus Schmidts Livl. ord. Civilprozeß nach Livl. Landrecht citirt ist, es ist falsch daraus zu schließen, daß dadurch die nach gemeinem Prozeß auf Requisition des betreffenden Gerichts zulässige Zwangsvollstreckung auswärtiger Urtheile oder die Geltendmachung derselben durch die actio judicati ausgeschlossen sei. Wenn den Verwaltungsbehörden die Exekution übertragen ist und die Prüfung ob ein rechtskräftiges Urtheil vorliege, so mag das sehr unpraktisch sein, aber es liegt darin keinesweges, daß die Exekution auswärtiger Urtheile ausgeschlossen sei, im Gegentheil. Die Exekution wird stets beim Gericht beantragt und das Exekutionsurtheil desselben sodann zur Ausführung der Verwaltungsbehörde übergeben. Im ganzen Buche von Schmidt wird der Zwangsvollstreckung auswärtiger Urtheile absolut in keiner Beziehung erwähnt und aus der bloßen Nichterwähnung in einem wissenschaftlichen Werke ist doch der Schluß nicht zulässig, daß eine solche Exekution ausgeschlossen sei. Außerdem vollziehen alle baltischen Stadtgerichte ihre Urtheile selbst, ohne eines Mandats von der Gouvernementsregierung zu bedürfen. Es ist unzulässig vom Prozeß nach Livländischem Landrecht, auf den Prozeß nach rigischem Stadtrecht zu schließen. Vielmehr mußte, da bei Schmidt sich nichts findet, was die Vollstreckung auswärtiger Urtheile direkt ausschließt,

da Schmidt vom estländischen, kurländischen und dem Prozeß nach Stadtrecht in allen drei Provinzen gar nicht spricht, aus der Geltung des gemeinen Prozeßes in den Ostseeprovinzen geschlossen werden auf die Vollstreckbarkeit auswärtiger Urtheile in denselben. Als eines Beweismittels beruft sich das Urtheil nicht etwa auf ein Gutachten der Rechtsanwaltschaft in Königsberg, sondern auf gutachtliche Aeußerungen „der Königsberger Rechtsanwälte“, daß thatsächlich in Ostpreußen niemand daran denkt ein Urtheil in Rußland vollstrecken zu lassen. Diese gutachtliche Aeußerung verliert in ihrer abstrakten Allgemeinheit jede Bedeutung. Sie gehört in ein Feuilleton einer Zeitung, aber nicht in ein gerichtliches Urtheil. Es ist einfach nicht richtig, daß in Ostpreußen niemand daran denke u. s. w. Denken, denkt man schon daran, aber man unterläßt es vielleicht häufig, weil eben in den Provinzen des unmittelbaren Verkehrs (Litauen) russisches Recht gilt, welches die Vollstreckung nicht zuläßt, da werden dann mit diesen Provinzen die hinter ihnen liegenden Ostseeprovinzen zusammengeworfen, obwohl in letzteren anderes Recht und speziell der gemeine Civilprozeß gilt.

Dieses Beispiel illustriert in drastischer Weise, welch' eine Verwirrung in dieser Frage in Beziehung auf Rußland herrscht, sowie daß jene obenerwähnten Artikel russischer Juristen diese Verwirrung noch gesteigert haben.

Und der Schluß? Er lautet: unsere mittelalterlichen, von der russischen Tagespresse soviel geschmähten, baltischen Gerichte stehen in Bezug auf die von uns behandelte Frage auf einem den modernen Rechtsanschauungen und speziell solchen, zu welchen sich auch die russischen Juristen bekennen, viel mehr entsprechenden Standpunkte, als die als fortschrittlich, liberal, human und zivilisatorisch gepriesene Civil-Prozeß-Ordnung von 1864. Die Gerichte der Ostseeprovinzen leiden darunter, daß sie von auswärtigen Gerichten mit dem Maße ge-

messen werden, welches nur Geltung haben kann für die Ge-  
 richte der übrigen Gouvernements des russischen Reichs. Das  
 hindert die baltischen Gerichte aber nicht auswärtigen richter-  
 lichen Urtheilen die Bedeutung und Kraft zuerkennen, welche  
 dieselben beanspruchen können, denn Recht muß doch Recht  
 bleiben.

## Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

---

- J. Baron**, Handekten. 4. Auflage. Preis 13 M. 20 Pfg.;  
geb. 15 M. 20 Pfg.
- R. Sohm**, Institutionen des römischen Rechts. Preis 7 M.;  
geb. 9 M.
- J. Glaser**, Handbuch des Strafprozesses. 1. Band [R. Binding's  
Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissen-  
schaft, IX. Abth. 4 Thl. 1. Bd.]. Preis 16 M.;  
geb. 18 M. 50 Pfg.
- K. Hellwig**, Die Verpfändung und Pfändung von Forderungen  
nach gemeinem Recht und der Reichs-Civilprozeß-  
ordnung. Preis 5 M.
- E. Zitelmann**, Irrtum und Rechtsgeschäft. Eine psychologisch-  
juristische Untersuchung. Preis 13 M.
- S. Meyer**, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Preis 12 M.
- M. Schraut**, Die Organisation des Credits. Preis 3 M. 20 Pfg.
- S. Meyer**, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 1. Theil.  
Allgemeine Lehren. Innere Verwaltung. Preis 12 M.
- K. Binding**, Grundriß des gemeinen deutschen Strafprozeßrechts.  
Preis 4 M.; cart. 4 M. 80 Pfg.
-